

ZEUGENSCHRIFTUM

Name:	ZS Nr.	Bd	Vermerk:
Schwerin, Gerhard Graf v.	1936	I	
katalogisiert Seite:			
Sachkatalog:	Personen:		
katalogisiert Seite:			
Sachkatalog:	Personen:		
katalogisiert Seite:			
Sachkatalog:	Personen:		
katalogisiert Seite: 48 - 52	Personen:		
Sachkatalog:			
Bes.Zonen B-3- Fraternisierung	Schwerin, Gerhard Graf v. Gen. Reitsch, Hanna Fliegerin		

Gerhard Graf von Schwerin

25-1936-2
Vertraulich 101

Bonn/Rheinland

Poppelsdorfer Allee 30.

den 28.12.50.

Lieber Herr Manteuffel !

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 4431/68	25/1936
Rep. ☒	Kat. ☐

Die Akten sind durchgearbeitet und ich erkläre mich bereit, Ihnen als milit.Sachverständiger zur Verfügung zu stehen in welcher Form und zu welchem Zweck Sie es wünschen. Ich möchte vorschlagen, dass wir uns in den ersten Januartagen entweder hier oder in Koblenz sehen und die Dinge in Ruhe durchsprechen. Selbstverständlich sind Sie hier bei mir zu Haus herzlich willkommen. Allerdings möchte ich vorschlagen, dass wir unser Treffen bald machen, denn es ist immerhin möglich, dass ich im Verlauf des Januar für längere Zeit zu einer Reise abgerufen werde.

Zur Sache möchte ich mich heute auf folgende Feststellungen beschränken:

1) Meines Erachtens sind alle vier Todesurteile unbegründet und müssen als Fehlurteile angesehen werden. - Während es sich bei den Urteilen um die drei Majore (Scheller, Strobel und Kraft) m.E. um unzureichende und unsachgemäße Untersuchung der Tatbestände handelt, grenzt das Urteil gegen den Oblt. Peters an Mord.

2) Die Tatsache, dass vier Fehlurteile gegen vier Angeklagte in einem Verfahren ausgesprochen sind, lässt den Verdacht zu, dass die Richter voreingenommen gewesen sind. - In diesem Zusammenhang wäre es wichtig zu wissen, mit welchem Auftrag Hübner von Hitler versehen worden ist. Den Angaben von H. hierüber kann man wohl keinen Glauben schenken. Da H. anscheinend seinen Auftrag von Hitler in Gegenwart des Generalrichters Lehmann entgegengenommen hat und von diesem anschließend auch über die Verfahrensvorschriften dieses Sonder-Standgerichts eingewiesen wurde, wäre die eingehende Vernehmung des Generalrichters Lehmann von Wichtigkeit. (L. hat vor dem Nürnberger Gericht gestanden. Ob er verurteilt wurde ist mir nicht entsinnlich. Aber jedenfalls ist L. irgendwo im Lande und greifbar.)

Ausserdem haben eingehende Aussprachen Hübners mit den Feldmarschällen Kesselring und Modl stattgefunden. Es ist anzunehmen, dass H. diesen mg gegenüber über seinen Auftrag und seine Einstellung dazu gesprochen hat. - Kesselring befindet sich im Zuchthaus Werl/Westfalen

25-1336-3

102

und muss demnach für eine Vernehmung zur Verfügung stehen.- Auch der Stabschef Kepselrings, General Westphal, wird über diesen Punkt vielleicht aussagen können.- Vor allem müsste aber der Generalrichter Frhr. von Beust von der Heeresgruppe Modl über diesen, sowie über alle anderen Fragenkomplexe aussagen können.

Vor allem müsste festgestellt werden, ob Hübner berechtigt war, sich über die Verfahrensvorschriften für Standgerichte hinwegzusetzen (Verteidiger für die Angeklagten, letztes Wort usw.) Was sagt insbesondere Generalrichter Lehmann dazu? Hat sich dieser bejahendenfalls nicht mit-schuldig gemacht?

3) Es darf aus dem Münchener Verfahren als erwiesen angesehen werden, dass Hübner und Penth fanatische und verbohrte Nazis gewesen sind.- Immerhin sagt aber General Westphal sehr bestimmt aus, dass Hübner sowohl beim OB West wie bei der H.Gr. Modl nicht im Zweifel darüber gelassen worden ist, wie aussichtslos die militärische Lage sei und dass der wahre Grund zur Katastrophe in den unzureichenden Kräften der Rheinverteidigung zu suchen sei, für die wiederum die oberste Führung selbst die Verantwortung trüge.- Diese Vorgänge müssten m.E. noch schärfer geklärt und herausgearbeitet werden, denn wenn Westphals Aussagen zutreffen könnten Hübner für seine Beurteilung der Lage nur noch seine eigene Dummheit und Beschränktheit als Entschuldigung anführen. Diese schützen ihn jedoch nicht vor Strafe.- Zum mindesten musste Hübner auf Grund der Vororientierung bei den beiden hohen Stäben, die doch auch bereits ihre Vorurteilungen gemacht hatten, zu der Erkenntnis kommen, dass eine Truppe in aussichtsloser Lage und in dem Zustand innerer Auflösung anders beurteilt werden muss, als eine voll kampfkraftige und siegesbewusste. Oder war General Hübner der Ansicht, dass man mit ein paar "abschreckenden" Todesurteilen eine unvermeidlich gewordene Niederlage aufhalten könne? Bejaht er diese Frage, dann kann als bewiesen gelten, dass er mit bestimmten Voreingenommenheiten an das Verfahren herangegangen ist.

4) Die Angeklagten berufen sich auf die strategische Bedeutung des Rheins.- Sollte es einem erfahrenen Frontoffizier wie Hübner und Penth entgangen sein, dass ein Fluss wie der Rhein für eine in jeder Hinsicht überlegene Armee, wie die der Alliierten, kein Hindernis mehr sein konnte? Das Flusshindernis besass nur noch den Wert einer Verzögerung. Selbstverständlich musste es daher von den hierzu Beauftragten verteidigt werden. Auch die Brücken mussten gesprengt werden. Aber man kann nicht sagen, dass der Verlust der Brücke Remagen kriegsentscheidenden Charakter gehabt habe.

5) Die Aussagen des Oberstrichter Janert lassen klar erkennen, dass das Verfahren gegen den Oblt. Peters nicht mehr ordnungsgemäss, d.h. ungesetzlich durchgeführt worden ist.- Es besteht der Verdacht, dass auch bei den anderen Verfahren die Vorschriften nicht einwandfrei beachtet wurden

02

Vor allem wäre es aber wichtig zu wissen, nach welchen Gesichtspunkten die Zeugenauswahl getroffen wurde, denn es dürfte als feststehend angenommen werden, dass die wichtigsten Entlastungszeugen überhaupt nicht vernommen worden sind. - Ich möchte daher vorschlagen, dass Feststellungen getroffen werden, welche Zeugen vernommen wurden, worüber sie vernommen worden sind, und in welcher Weise die Vernehmung durchgeführt wurde.

6) Wer war der Protokollführer? - Angeblich ein Justizinspektor der H.Gr.Modl - Wo sind die Protokolle verblieben

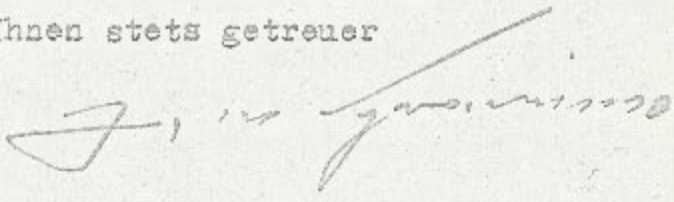
7) Ungeklärt ist geblieben, aus welchem Grunde der Kommandeur des Oblt. Peters ein Kriegsgerichtsverfahren gegen diesen angestrengt hat, zu welchem Ergebnis das Verfahren geführt hat und warum dasb Standgericht Hübners eingeschaltet worden ist. - Die Frage ist wichtig, da Hübner augenscheinlich diese Ergebnisse zur Grundlage seines Entscheids gemacht hat, ohne sie seinerseits nachzuprüfen. - Was sagen die Sachverständigen zu dieser Handhabung der Dinge?

8) Zur Beurteilung der Vorgänge an der Brücke würde ich es für richtig halten, wenn man einen Lokaltermin veranstalten könnte und dabei die Beteiligten, insbesondere Hptm. Bratze und Friesenhahn, Lage und Vorgänge schildern lassen könnte.

Natürlich gibt es noch eine Fülle von Einzelfragen, aber das möchte ich unserer Aussprache vorbehalten.

Darf ich Ihnen, lieber Herr Manteuffel, zum Abschluss noch einen guten Wechsel ins neue Jahr wünschen. Hoffentlich wird es besser, als man befürchten muss!

Mit kameradschaftlichem Gruss bin ich
Ihr Ihnen stets getreuer



Sollen die Akten zunächst noch bei mir verbleiben?

Gerhard Graf von Schwerin
General der Panzertruppen a.D.

Bonn, den 25. April 1951

207

Militärisches Sachverständigen-Gutachten

zum Fall Remagen.

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 4131/68	Best. 251936
Rep. /	Kel.

A. Allgemeine Grundlagen.

I.) Das öffentliche Interesse an einer unvoreingenommenen Untersuchung der Vorgänge um den Verlust der Brücke Remagen ist nach wie vor gross. Die Öffentlichkeit erhofft nicht nur eine einwandfreie Klärung der Frage, ob tatsächlich Schuldige zum Tode verurteilt und erschossen wurden. Sie wünscht nicht allein eine gerechte Bestrafung der dafür etwa Schuldigen. Sie erwartet darüber hinaus von den Ergebnissen dieser gerichtlichen Untersuchung die Beantwortung einer Reihe von Fragen, die den militärischen Zusammenbruch von 1945 betreffen. - Einige der drängendsten Fragen seien hier erwähnt:

- a) War der Verlust der Brücke von Remagen tatsächlich entscheidend für den Zusammenbruch der Rhein-Verteidigung und damit für die Beendigung des militärischen Widerstandes im Westen - vielleicht sogar entscheidend für den Verlust des Krieges überhaupt?
- b) Ist der Verlust der Brücke auf Sabotage zurückzuführen - oder welches sind die wahren Gründe dieses unglücklichen Ereignisses?
- c) Hat das von Adolf Hitler eingesetzte "Sonderstandgericht des Führers" tatsächlich Unschuldige hinrichten lassen - wenn ja, aus welchen Gründen?
- d) Ist es wahr, dass von diesem Standgericht besonders unmenschliche Grausamkeiten begangen wurden?

Man wird nicht umhin können, eine Klärung dieser Probleme als im besonderen öffentlichen Interesse liegend zu bezeichnen. - Abgesehen davon bedarf es mit Rücksicht auf

208

auf die Frauen und Kinder der Erschossenen der notwendigen gerichtlichen Feststellung, ob die Verurteilung und Hinrichtung ihrer Männer und Väter zu Recht erfolgt ist oder nicht.

II. Die Grundlage für das Verständnis der gesamten Vorgänge um den Verlust der Brücke von Remagen bildet eine unvoreingenommene Beurteilung der militärischen Lage im Frühjahr 1945.^{noch} Nur wer willens dazu ist, sich unparteiisch in die heute kaum erklärbare, krankhaft erregte und aufgepeitschte öffentliche Meinung der damaligen Zeit zurückzusetzen, wird die zur Diskussion stehenden Vorgänge gerecht zu beurteilen vermögen.

Zu jener Zeit hielt die Ostfront nur noch mühsam und unter Aufbringung letzter, verfügbarer physischer und moralischer Kräfte. Der Feind stand schon auf heimatlichem Boden an der Oder. Weite Gebiete des deutschen Ostens waren verloren. Berlin selbst war bereits bedroht. Niemand vermochte zu sagen, ob die hastig aufgeworfenen Flutdämme noch zu halten vermöchten. - Der deutsche Soldat im Osten wusste, dass sie nicht mehr zu halten waren. Er kannte das entscheidende Übergewicht der sowjetischen Massen an Menschen und Material, dem nur noch Fragmente der deutschen Ostarmeen gegenüberstanden, - ohne Reserven, ohne ausreichenden Nachschub an Waffen und Gerät, ohne schlagkräftige Unterstützung der Luftwaffe, moralisch gebrochen, physisch zu Tode erschöpft.

Der Westwall war an mehreren Stellen durchbrochen worden. Damit schwand die letzte Hoffnung derjenigen dahin, die noch geglaubt hatten, der Feind könne an der Westgrenze zum Stehen gebracht werden. Unaufhaltsam drängten die Alliierten gegen den Rhein vor und trieben die schwachen deutschen Kräfte vor sich her, die keinen nachhaltigen Widerstand mehr zu leisten vermochten.

Der Luftraum wurde vollkommen von den Alliierten beherrscht. Nacheinander sanken Städte und Ortschaften in Schutt und Asche. Auf den Strassen ruhte jeder nennenswerte Verkehr. Das Eisenbahnnetz war zerschlagen. Die Industrie

vermochte nicht mehr regelmässig zu arbeiten. Zahlreiche ihrer Hauptwerke lagen still.

Das war das verzweiflungsvolle Bild eines Landes, das nach 5 1/2-jährigem heroischem Kampf am Ende seiner Kräfte stand. Millionen Menschen fühlten, dass das Ende da war! - Millionen sehnten dieses Ende herbei. Für sie war der Feind schon kein Feind mehr, sondern der Befreier von unerträglich gewordener Qual. In der Tat, die Masse des deutschen Volkes hatte keine Hoffnungen mehr. Sie wünschte nur noch das Ende des Krieges herbei - ganz gleich wie.

Die Masse der Soldaten und Offiziere dachte nicht viel anders, obgleich sie es nicht eingestehen mochte. Keiner wollte am Ende sein Leben sinnlos und vergebens verlieren. Man tat noch so, als ob man Widerstand leistete, in Tatsache aber hatte der Soldat bereits seit langem aufgehört, ernsthaft zu kämpfen. Auch er wünschte das baldige Ende herbei. Er wollte heim zu den Seinen.

Dem gegenüber stand der Mann, der die Verantwortung trug für diesen Krieg - Adolf Hitler. Er sass mit den Getreuesten der Getreuen in seinem Bunker in Berlin, gebeugt über Karten, auf denen er mit Divisionen spielte, die nur noch in seiner Phantasie existierten - ein grausiges Phantom der Unwirklichkeit! Dieser Mann würde nicht kapitulieren. Das wäre gleichbedeutend gewesen mit dem Eingeständnis des Schiffbruchs seiner Politik.

Zu ihm stand ein verbrecherischer Parteiklüngel, der wusste, dass Hitler's Schicksal das seinige sein würde. Zu ihm stand aber auch ein Teil des Volkes und der Wehrmacht, der im Propagandanebel blind geworden war gegen die Wirklichkeit. Zu ihm stand auch ein kleiner aber bedeutsamer Kreis fanatischer Idealisten. - Niemand vermag jetzt nachträglich zu entscheiden, welchem dieser magischen Zirkel die einzelnen Akteure angehört haben, deren einem zweifellos auch der General Huebener zugehörig war.

So zog Adolf Hitler von Berlin aus immer noch an den Drähten der Befehlsmaschinerie, die er sich aufgebaut hatte.

Immer noch funktionierte dieses Wunderwerk der Organisation. Seit langem waren die Menschen an das bedingungslose Gehorchen gewöhnt, und sie gehorchten weiter. Das traf vor allem auf die Soldaten zu. Was sollte man auch anderes von einem Offizierkorps erwarten, dem seit Jahren mit Gewalt jedes eigene Denken und das Bewusstsein einer Verantwortlichkeit vor dem eigenen Gewissen ausgetrieben worden war. - Man wird es so verstehen können, dass subaltern denkende Soldaten und Generale einer vermeintlich heroischen Ideologie von der "Pflichterfüllung bis zum Letzten" unterliegen mussten. Bedeutete sie nicht einen letzten Ausweg vor dem Eingeständnis der völligen inneren Ratlosigkeit?

III. Die Remagener Brücke im Rahmen der Rhein-Verteidigung.

Das Problem der Rhein-Verteidigung lässt sich - militärisch gesehen - in folgenden Sätzen zusammenfassen:

- 1.) Der Rhein bildet in seiner natürlichen Eigenschaft als Flusshindernis kein unüberwindliches Hindernis, insbesondere nicht gegenüber den technisch so überlegen ausgestatteten Armeen der Westmächte.
- 2.) Der Rhein vermochte den Vormarsch der Alliierten höchstens kurze Zeit zu verzögern, indem er diese zu Umgruppierungen, neuer Konzentration und dem Vorführen von Übersetzmitteln und Brückengerät zwang. Ein so zu erzielender Zeitgewinn konnte jedoch keinesfalls ~~mehr~~ eine grundlegende Veränderung der misslichen strategischen Lage herbeiführen.
- 3.) Jede Verzögerung des Vormarsches der Westmächte gab den Russen eine grössere Chance, Berlin und die Elbe vor den Armeen General Eisenhowers zu erreichen. - Eine zwischen Elbe und Rhein eingeeengte Verteidigung wäre - abgesehen von der rasch zunehmenden Lähmung jeder industriellen Versorgungstätigkeit - wegen des zu klein gewordenen Operationsraumes eine strategische Unmöglichkeit gewesen.

- 4.) Dem O.B. West (Oberbefehlshaber West) standen keine Kräfte mehr für eine nachhaltige Verteidigung des Rhein-Hindernisses zur Verfügung. Er konnte höchstens durch eine rechtzeitige Rückführung der westlich des Rheins kämpfenden Armeen eine schwache Sicherung des Stroms erreichen. Diese Möglichkeit wurde ihm jedoch durch ^{die} strenge Weisung Hitlers verwehrt, keinen Fussbreit Boden westlich des Rheins aufzugeben. Dem O.B. West war damit die rechtzeitige Absetzbewegung auf die Rheinlinie unmöglich gemacht worden. Er musste sich - unter ständigem, starkem Feinddruck - kämpfend gegen den Rhein zurückdrängen lassen, wobei starke Kräfteausfälle durch Abschneiden und Einkesseln ganzer Divisionen in Kauf genommen werden mussten.
- 5.) Diese strategische Zwangslage musste mit Sicherheit dazu führen, dass der scharf nachdrängende Feind gleichzeitig mit den kämpfend zurückweichenden eigenen Truppen den Fluss erreichte, der zu dieser Zeit noch nicht ausreichend, zum Teil gar nicht gesichert war.
- 6.) An der Gesamtfront des Rheins befanden sich Dutzende von Brücken. Nach allen Erfahrungen musste damit gerechnet werden, dass an der einen oder anderen Stelle infolge irgend welcher Störungen oder unglücklicher taktischer Zufälle technische oder taktische Pannen eintraten. Geschah dies an einer Stelle, wo "angesichts des Feindes" gesprengt werden musste, so lag die Gefahr vor, dass diesem unvollkommen oder gar nicht zerstörte Brücken in die Hand fielen. - Es muss als ein Wunder und als ungewöhnliche Leistung der deutschen Pionierkräfte und der Truppenführung bezeichnet werden, dass an der ganzen Rheinfront nur ein derartiges Unglück eintrat - nämlich bei Remagen.
- 7.) Weder dem O.B. West, noch der Heeresgruppe B (Feldmarschall M o d e l), noch den Armeen standen ausreichende Eingreifreserven zur Verfügung, um derartige Pannen - mit deren Eintreten angesichts der Lage jede vorausschauende Führung rechnen musste und wohl auch gerechnet hat - zu bereinigen.

24

Zusammenfassend:

- a) Die Rheinlinie konnte nicht ernsthaft und auf längere Zeit verteidigt und gehalten werden. Es ist daher unrichtig und muss als Zweckpropaganda bezeichnet werden, wenn der Zusammenbruch der Rhein-Verteidigung auf den Verlust der Brücke von Remagen zurückgeführt wird. - Ganz und gar unrichtig und unsachlich ist es, dieses unglückliche Vorkommnis als "kriegsentscheidendes Ereignis" hinzustellen. In Tatsache handelt es sich nur um eine Episode in dem zwangsläufigen Ablauf einer durch Hitlers eigenen Befehl herbeigeführten militärischen Katastrophe.
- b) Mit vollem Recht hat General Westphal, seinerzeit Chef des Generalstabs des O.B. West, in seiner Vernehmung darauf hingewiesen, dass die wahren Schuldigen des Unglücks von Remagen nicht an der Brücke selbst zu suchen seien, sondern an sehr viel höherer Stelle. - Gemeint ist damit das Hitler'sche OKW, das auf Grund zweckbedingter Wunschträume die Truppe in falscher Beurteilung der Lage mit unsinnigen und grösstenteils undurchführbaren Befehlen versah. - Auch Feldmarschall Kesselring hat sich in ähnlicher Weise geäussert.

Den örtlichen Befehlshabern, welche allein in der Lage waren, die den taktischen Gegebenheiten der Stunde entsprechenden und vorausschauenden Massnahmen zu treffen, waren unter Androhung schärfster kriegsgerichtlicher Massnahmen die Hände gebunden worden. Jede Selbständigkeit und Selbstverantwortung der mittleren und unteren Führung, mit der die deutsche Armee einst ihre vielbewunderten Siege errungen hatte, war inzwischen im Terror des Hitler-Regimes erstickt worden. Ein willenloser Kadavergehorsam regierte fortan die Stunde.

- c) Die kämpfende Truppe, die einerseits gezwungen war, sich mit der Wirklichkeit der Frontereignisse auseinanderzusetzen, andererseits aber den undurchführbaren Befehlen von oben Folge leisten musste, hatte ihre Zuflucht zu gefärbten Lageberichten, Falschmeldungen oder stillschweigender

Nichtausführung derartiger Befehle genommen. Dies bedeutete mit anderen Worten:

Die Armee ging sichtbar ihrer inneren Auflösung entgegen.

IV. Die besondere taktische Lage an der Brücke Remagen.

1.) Die Sicherung der Rhein-Übergänge:

Die Vorbereitung für einen etwaigen Rhein-Übergang lag seit 1941 in der Hand des Heimatheeres, das seinerseits die stellvertretenden Gen.Kdos (Generalkommandos) mit dieser Aufgabe betraut hatte. Beim stellv. Gen.Kdo. XII, dem der Abschnitt Remagen unterstand, war der höhere Pionierführer (General J a n o w s k i) für die pionier-technischen Vorbereitungen verantwortlich. Die taktische Führung der für die Brückensicherung eingesetzten Kräfte oblag dem "Kampfbereich XII Nord", Befehlshaber General von B e r g. Ausgenommen hiervon waren die Flak-Einheiten, die ihren eigenen Führungsstäben unterstanden.

Diese Trennung der pionier-technischen von der taktischen Führung (Kampfführung), die allgemein im Heere üblich war, muss besonders beachtet werden, denn sie spielt bei den Untersuchungen eine wesentliche Rolle. Auch die besondere Führung der Flak-Einheiten war im allgemeinen üblich.

Die taktische Kampfführung im Brückenkopf von Remagen selbst lag in Händen des "Kampfkommandant Remagen", dem sämtliche im Abschnitt des Brückenkopfes eingesetzten Einheiten taktisch - d.h. zur Vorbereitung und Führung eines Abwehrkampfes um die Brücke selbst - unterstellt waren. Kampfkommandant war seit Mitte Dezember 1944 der Hauptmann der Reserve Willi B r a t g e.

2.) Dem Kampfkommandanten Remagen unterstanden am 7.3.1945, am Tage der Katastrophe, folgende Einheiten:

- a) Die Brückensicherungs-Kompanie,
zusammengestellt aus Genesenden eines Ersatz-Bataillons,
(Stärke 35 Köpfe!),

213

Bewaffnung: 3 polnische s M.G., 3 russische Granatwerfer, 2 deutsche le. M.G. 08/15, 1 italienische Pak 4,5 cm.

Dieser Einheit konnte nach Stärke, Zusammensetzung, Bewaffnung und fehlender Kampferfahrung nur ein sehr geringer Kampfwert zugesprochen werden.

- b) Die 12. Kompanie / Landes-Pionier-Regiment 12,
mit unterstellten Teilen des technischen Btl. I (mot.)
und der Eisenbahn-Pi.-Komp. 103. Gesamtstärke: 130
Köpfe. -

Bewaffnung: 7 le. M.G. 08/15, 2 poln. le. M.G., 2 französische Granatwerfer 5 cm.

Diese Einheit war für den Sprengeneinsatz an der Brücke bestimmt. Mit ihrer Verwendung im Erdkampf war daher nur bedingt zu rechnen. Auch der Kampfwert muss wegen mangelnder Kampferfahrung und der veralteten Bewaffnung schwach gewesen sein.

- c) Flak-Einheiten,
deren Einsatz im Erdkampf artilleristisch vorgesehen war, und die dem "Örtlichen Flakführer Remagen" unterstanden.

5./ le. Flak-Abt. 715 mit 9 Geschützen 3,7 cm.

5./ le. Flak-Abt. 667 " 9 " 3,7 cm.

Flak-Einsatz-Kleinverbände mit 3 Vierlingen und 1 Einling 2 cm.

Die Wesensart dieser Einheiten, ihre mangelnde Erfahrung im Erdeinsatz und die geringe Kaliberstärke ihrer Waffen, lassen den beabsichtigten "artilleristischen Einsatz" nur als Notbehelf und wenig erfolversprechend erscheinen.

- d) Für den Kampf um den Brückenkopf standen weder kampferfahrene und zahlenmässig ausreichende Infanterie, noch brauchbare Panzerabwehrwaffen - mit Ausnahme von Faustpatronen - zur Verfügung. Es fehlten Panzerformationen, Artillerie und schwere Flak.

244

- e) Dem Kampfkommandanten unterstanden ausserdem einige Einheiten, die für den Kampfeinsatz nicht vorgesehen waren und am 7.3. auch nicht zur Verfügung gestanden haben - nämlich:

Nebelkompanie der Luftwaffe 51,
die für die Rückführung kriegsgefangener Russen bestimmt war.

3./ Flak - Lehr- und Versuchsabteilung 900 (R),
die bei Feindbedrohung ihre 20 Versuchsgeräte abzu-
transportieren hatte.

Folgende Einheiten wurden bis zum 7.3. morgens auf
höheren Befehl abgezogen:

VI./ Nachschub-Bataillon 521
zur Rückführung von Munition.

Propaganda-Kompanie der Heeresgruppe B
aus unbekanntem Grunde.

Alarmeinheit Bodendorf
aus unbekanntem Grunde.

1 Heeres-Flakzug
aus unbekanntem Grunde.

1 Wehrrertüchtigungslager der Hitlerjugend,
das für den Kampf nicht vorgesehen war.

Der Volkssturm wurde nicht aufgeboden, weil für ihn
keine Waffen vorhanden waren.

- f) Es ist erfahrungsgemäss anzunehmen, dass bei den
mehrere Jahre andauernden, nahezu friedensmässigen
Verhältnissen an der Brücke eine Reihe von Schlampe-
reien eingerissen waren, sie sich erst mit Beginn der
Kampfhandlungen offenbart haben.

Zusammenfassend:

Die dem Kampfkommandant Remagen zur Verfügung stehenden
Kräfte müssen als völlig unzureichend bezeichnet werden.

215

Vor allem fehlte jede Möglichkeit zur Abwehr von Panzerangriffen. Erfahrungsgemäss war es daher unausbleiblich, dass im Augenblick des Erscheinens amerikanischer Panzer die an sich schon geringe ^{Widerstands} ~~Wohlkraft~~ der Truppe zusammenbrechen und Panik umfassen musste.

- 3.) Die Rhein-Verteidigung wurde erst am 28.2.1945 der Heeresgruppe B übergeben. Infolge dieser Umgliederung trat der Kampfkommandant Remagen unter den Befehl des "Arbeitsstab 26. Volksgrenadier-Division" - Kommandeur Generalleutnant B o t s c h -, der seinerseits dem Pz.A.O.K. 5. unterstand. - Die Pionier-Einheiten standen unter dem pionier-technischen Befehl des Generals der Pioniere W i r t z (Heeresgruppe B) und des Obersten B u j a r d (Pz.A.O.K. 5.).

Genlt. Botsch bezeichnete am 5.3. gelegentlich seines Besuches an der Brücke die Stärke der Kampfkräfte Remagen als unzureichend und versprach die Zuführung von 2 Batl. Infanterie, 1 Abt. Artillerie und 1 Bttr. schwere Flak. - Diese Einheiten trafen jedoch nicht ein.

2 Heeres-Pi.-Batl. (mot.) der Heeresgruppe B sind für den Einsatz an der Brücke für den 6.3. vorgesehen gewesen und entsprechende Vorbereitungen bereits getroffen worden. Sofern diese, wenn auch späte, aber vielleicht doch noch rechtzeitige Verstärkung durchgeführt worden wäre, hätte der Angriff auf die Brücke wahrscheinlich abgewehrt werden können, da es sich um kampfkraftige und kampferfahrene Bataillone handelte. Feldmarschall Model änderte den Befehl jedoch ab, weil die beiden Btle. eine in der Front entstandene Lücke stopfen mussten. Erst nach dem Verlust der Brücke wurden diese beiden Btle. doch noch im Raum Remagen eingesetzt - leider zu spät.

- 4.) Nachrichtenverbindungen. Am 6.3. abends (d.h. wenige Stunden vor dem Angriff auf die Brücke) wurde der Brückenkopf Remagen aus dem Befehlsbereich der 26. Volksgrenadier-Division herausgenommen und einer neugeschaffenen Dienststelle "Kampfkommandant Bonn/Remagen" unterstellt.

25-1936-15
2/11
Diese Änderung der Befehlsverhältnisse hat den Kampfkommandant Remagen überhaupt nicht mehr erreicht. Ihre Auswirkungen waren jedoch verhängnisvoll, denn die mit der 26. Volksgrenadier-Div. verbindunghaltende Funkstelle wurde in der Nacht vom 6. zum 7.3. abgeschaltet und die Fernsprechvermittlung der Heeresgruppe B baute ihre Verbindung ab. Letzteres geschah sogar ohne Benachrichtigung des Kampfkommandanten.

Am 7.3. morgens bestand daher keine Fernsprech- und Funkverbindung zu höheren Dienststellen, denn auch die Pionier-Fernsprechverbindung zum Gefechtsstand des Landes-Pionier-Regiment 12 war seit längerer Zeit durch Bombenangriffe unterbrochen und noch nicht wiederhergestellt worden.

Folge: Der Verlust der Brücke Remagen ist erst mit mehrstündiger Verspätung bei den oberen Führungsstäben bekannt geworden. Sofortige Massnahmen, soweit solche überhaupt getroffen werden konnten, mussten daher zu spät kommen.

- 5.) Befehlswechsel. Am 7.3. gegen 11.15 Uhr traf der von General H i t z f e l d, dem Kommandierenden General des für den Übergang auf die Brücke von Remagen angesetzten LXVIII. A.K., entsandte Major S c h e l l e r beim Kampfkommandanten ein. Er überbrachte den Befehl des General H., die Geschäfte des Kampfkommandanten an der Brücke zu übernehmen. - Zu diesem Augenblick hatten die vordersten Sicherungen des Brückenkopfs bereits Feindberührung. Es musste mit unmittelbar bevorstehendem Angriff auf die Brücke selbst gerechnet werden. Maj. Scheller konnte sich in der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit und im Drang der äusserst gespannten Lage keinesfalls mehr einarbeiten und sich ein klares Bild der Lage verschaffen. Es war daher richtig, wenn ein Befehlswechsel in diesem Augenblick unterblieb.

Abschliessend: Maj. Scheller hat die Geschäfte des Kampfkommandanten nicht mehr übernommen und Hauptmann Bratge blieb verantwortlicher Kampfkommandant bis zu seiner Gefangennahme.

217

B. Die Einsetzung des "Sonderstandgerichts des Führers".

I. Die deutsche Militärgerichtsbarkeit

sah für den Kriegsfall die Einsetzung von Standgerichten vor, für deren Zusammensetzung, Kompetenzen und Verfahrensform genaue Vorschriften bestanden. - Der ursprüngliche Sinn dieser Sonderstandgerichte war der, Fälle von Feigheit, Ungehorsam, Befehlsverweigerung oder Widersetzlichkeit "vor dem Feinde" kurzfristig und unmittelbar zu ahnden, um die aus solchen Disziplinarverstößen für die eigene Truppe oder die Fortführung der Kampfhandlung entstehenden Gefahren rasch und wirksam zu verhindern.

- II. Adolf Hitler setzte sich bei der Einsetzung des "Sonderstandgerichts des Führers" über alle für die Standgerichtsbarkeit vorgesehenen Bindungen hinweg. Dieses Gericht war de facto an keine Verfahrensvorschriften gebunden. Es konnte richten ~~durch~~ wen es wollte, den Sachverhalt prüfen in welcher Form es wollte und verurteilen, wie es wollte. Das Gericht unterstand keiner Heeres- oder Wehrmachtsdienststelle. Es meldete und berichtete direkt an Hitler (über General Keitel) und war diesem allein für seine Handlungsweise verantwortlich.

Es bleibt der Beurteilung des geschulten Juristen überlassen, ob dieses Gericht gesetzwidrig und damit unzulässig war. Für den Soldaten ist ein derartiges Sondergericht, das sich ausserhalb jedes Gesetzes stehend Befugnisse anmassst, nichts anderes als ein Akt der Willkür. Wo das "Sonderstandgericht des Führers" auftrat, löste es bei Offizier und Mann, vom General bis zum einfachen Landser nichts anderes aus als Abscheu, Schrecken, Widerwillen und Angst. Nicht einmal die so führertreue Persönlichkeit des Feldmarschall Model vermochte Ablehnung und Abscheu gegenüber diesem Gericht zu verbergen. Nach den Urteilen von Remagen forderte er seinen Generalrichter auf, für das schnelle Verschwinden des "Sonderstandgerichts des Führers" aus dem Gebiet der Heeresgruppe Sorge zu tragen.

25-1936-17
218

Für Adolf Hitler war dagegen nur eines massgebend in der Lage, in der er sich befand: Die beginnende innere Auflösung der Armee zu verhindern. Für diesen Zweck war ihm jedes Mittel recht, das Erfolg versprach. Das Unglück von Remagen wurde dementsprechend aufgebauscht und zum Anlass genommen, um "Schuldige zu suchen" und abschreckende "Exempel zu statuieren".

- III. Generalleutnant Rudolf Huebener war von Hitler persönlich zum Vorsitzenden des "Sonderstandgerichts des Führers" bestimmt worden. - H. war ein aufrechter, tapferer und gerader Soldat vor dem Feinde, eine willensstarke und selbstbewusste Persönlichkeit, der von ehrlichem und bestem väterländischen Wollen beseelt war. Er war selbst überzeugter Nationalsozialist und hat sich frühzeitig mit den Problemen beschäftigt, die aus den inneren Gegensätzlichkeiten des nazistischen Parteiregimes zum traditionellen Denken des Soldaten entstanden waren. Huebener war - abweichend von der Meinung der Mehrzahl der Soldaten - von der Notwendigkeit überzeugt, die Wehrmacht in dem System des nationalsozialistischen Regimes zu verankern. Gewisse Vorschläge, die er dem OKW in dieser Richtung vorlegte, lenkten die Aufmerksamkeit auf ihn und führte dazu, dass H. als Chef des Stabes in den N.S.Führungsstab berufen wurde, der den Aufbau der nationalsozialistischen Führungsoffiziere (N.S.F.O.) betrieb. Später übernahm Huebener eine Division an der Oderfront. Hier suchte ihn Hitler auf, was absolut ungewöhnlich war, denn dieser pflegte zu dieser Zeit keine Frontbesuche bei Divisionsstäben mehr zu machen. Es kann daher nur angenommen werden, dass Hitler den Generalleutnant Huebener persönlich kennenlernen wollte in der Absicht, diesen zum Leiter des "Sonderstandgerichts des Führers" zu machen. Kurze Zeit darauf erfolgte die Berufung H.'s zu diesem Amt. Juristische Vorkenntnisse, die ihn für die Übernahme eines solchen Amtes prädestiniert hätten, besass Genlt. H. nicht. Das störte Hitler aber bezeichnenderweise nicht, denn er hasste alle geschulten Juristen.

General Huebener war von der Persönlichkeit des "Führers", den er persönlich bis dahin noch nicht kannte, stark beeindruckt, wie schon so viele politisch Kritiklose vor ihm. Wie H. sich selbst ausdrückt, - er verfiel vollständig der Dämonie dieses Mannes.

Bei der Einweisung in das neue Amt hat Hitler damals, wie es seine Art war, den General H. - laut dessen eigener Aussage - mit in ernstem Ton vorgetragenen Reden von den noch vorhandenen Möglichkeiten zum Siege völlig überzeugt. Nur die immer mehr umsichgreifende Disziplinlosigkeit, die Auflösungs- und Feigheitserscheinungen mussten mit aller Schärfe unterdrückt werden. Daher das "Sonderstandgericht des Führers". Er, der General Huebener, sei dazu ausersehen, die so wichtige und vaterländische Aufgabe zu erfüllen, dieses Gericht zu leiten. - Und dann erfolgte die besondere Einweisung auf den erst^{en} zu behandelnden Fall: Verlust der Brücke Remagen - eine militärische Katastrophe ersten Ranges, ein nationales Unglück! - Versagen der hohen Militärs und der Kriegsgerichte bei der Untersuchung und Ausfindigmachung der Schuldigen, Verrat und Sabotage seien möglich. Es sei Aufgabe des "Sonderstandgerichts des Führers", die Untersuchung raschestens in die Hand zu nehmen, mit aller Energie die Schuldigen festzustellen und ihrer Strafe zuzuführen. Das Sonderstandgericht habe alle Vollmachten usw. - Das Wort, es müssten Köpfe rollen, ist nicht gefallen, wahrscheinlich aber der Ausdruck, es müsse ein Exempel statuiert werden. Diesen Ausdruck liebte Hitler und wandte ihn gerade in der Zeit häufig an.

Es besteht keinerlei Veranlassung anzunehmen, dass General Huebener die Unwahrheit sagt, wenn er meint, er habe dies alles geglaubt. Ist es denn verwunderlich, dass er, der überzeugte Nationalsozialist, seinem Führer und obersten Befehlshaber in einem solchen Augenblick alles geglaubt hat? - Gen. Huebener fuhr an die Front ab in der festen Überzeugung, eine grosse vaterländische Aufgabe vollbringen zu müssen. - Man kann und muss annehmen, dass H. damit die Wahrheit gesagt hat.

An dieser Stelle muss die psychologisch wichtige, wenn

auch rethorische Frage eingefügt werden, ob General E. nach alledem es wagen durfte, seinem Führer und obersten Befehlshaber beim ersten Einsatz des "Sonderstandgerichts des Führers" bei dem berühmten Fall Remagen zu melden, dass er keinen Schuldigen habe finden können? - Dazu wäre wohl nur ein sehr unabhängiger, rechtsbewusster und starker Geist fähig gewesen, der bereit gewesen wäre, sich für die Gerechtigkeit und seine Überzeugung selbst zu opfern.

IV. Die 2 Beisitzer des "Sonderstandgerichts des Führers".

Oberstleutnant der Reserve a.D. Paul Penth und Oberstleutnant a.D. Anton Ehrnsperger wurden von den Generalen Burgdorf und Maisel im Heeres-Personalamt ausgesucht und zu dieser Aufgabe befohlen. - Die Gründe für diesen Vorschlag sind unbekannt. Es dürfte jedoch massgebend gewesen sein, dass

- a) Obstlt. Penth ein im Weltkrieg bewährter und mit höchsten Auszeichnungen versehener Frontsoldat war, ein ehemaliger Pionieroffizier, der gleichzeitig ein altbewährtes und treues Mitglied der NSDAP war, sowie längere Zeit im OKH/HPA tätig.
- b) Obstlt. Ehrnsperger dem General Burgdorf persönlich bekannt war, ein mehrfach verwundeter, hochausgezeichneter, tapferer und fähiger, junger aktiver Offizier, dem durch seine Tätigkeit in der Behandlung von Ehren-Verfahren im OKH/HPA besondere Erfahrungen und Sachkenntnisse zur Verfügung standen. - Parteibindungen besass Obstlt. E. nicht.

Beide Offiziere besaßen keinerlei juristische Vorkenntnisse.

- 1.) Oberstleutnant Penth widmete sich mit der vollen Hingabe eines alten Nationalsozialisten der ihm sicherlich gross und verantwortungsvoll erscheinenden Aufgabe im Sinne Adolf Hitlers. Er war - wahrscheinlich noch mehr und einseitiger als General Huebener - von der einmaligen Grösse und dem Genie dieses Mannes überzeugt. Er gehörte

zu den "Gläubigen", die selbst wenige Wochen vor der Kapitulation noch fest an den Endsieg glaubten und vielleicht noch heute der Ansicht sind, der Krieg hätte gewonnen werden können, wenn nicht überall Verrat und Sabotage getrieben worden wäre. Es ist selbstverständlich, dass Obstl. Penth aus ethischer, innerer Überzeugung eine vaterländische Tat zu tun glaubte, indem er mithilfe, mit Feuer und Schwert die den Endsieg gefährdende Zunahme von Feigheit und Disziplinlosigkeit in der Armee auszurotten.

- 2.) Oberstleutnant Ehrnsperger gehörte zu jener jüngeren Generation aktiver Offiziere, die von der Schule des Nationalsozialismus bereits stark beeindruckt waren. Parteianhänger - wie z.B. Huebener und Penth - war E. jedoch nicht, wenn-gleich Adolf Hitler für ihn zu damaliger Zeit noch eine geniale Persönlichkeit war.

Ehrnsperger hat gefühlt, dass an der Arbeit und Tendenz des "Sonderstandgericht des Führers" irgend etwas nicht richtig war. Im Gegensatz zu Penth, der innerlich überzeugt mitarbeitete, hat E. sich sehr zurückgehalten. Leider war er nicht stark genug, auch wohl zu jung, um seinem sehr sicher und überzeugt auftretenden Partner wirksame Gegenargumente entgegenzustellen. E. hätte sich sicher gern von diesem, ihm unheimlich erscheinenden Amt gedrückt. Ursprünglich ist auch ein anderer Offizier für diese Stellung vorgesehen gewesen. So hat sich E. - in der Flucht vor seinem eigenen Gefühl - wahrscheinlich ein wenig als Ersatzmann und Mitläufer gefühlt.

- 3.) Selbstverständlich beherrschte die starke Persönlichkeit des Generals Huebener, dem ausserdem die Gloriele besonderen Vertrauens bei Hitler vorausging das Gesamtgremium des Gerichts. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die beiden anderen Beisitzer dieses Gerichtshofes eine untergeordnete Rolle spielten. Sie durften wohl ihre Meinung äussern, aber eine ernsthafte Opposition von ihrer Seite hätte Gen. Huebener nicht geduldet. Dieser verfügte

über die Macht, den betreffenden Offizier jederzeit und kurzerhand auswechseln zu lassen. Über diese Lage sind sich alle Beteiligten sicher im Klaren gewesen, auch wenn man dies nicht offen aussprach.

Es ist bezeichnend und interessant, dass sowohl Gen. Huebener, als auch Obstlt. Ehrnsperger heute von den Urteilen des "Sonderstandgerichts des Führers" abrücken. Ersterer leidet augenscheinlich - mitbedingt durch die lange Haft - unter der moralischen Verantwortung für das, was geschehen ist. Er sieht jetzt ein, einem falschen Götzen in der dämonischen Persönlichkeit Adolf Hitlers verfallen gewesen zu sein. E. sieht die Schwächen der unzulänglichen Untersuchungsmethoden des Gerichts ein, angesichts der inzwischen durch neue Zeugen erfolgten Feststellungen. - Beide halten Fehltritte für wahrscheinlich.

Im Gegensatz dazu verteidigt Obstlt. Pentz die Gerichtssprüche auch heute noch als vollkommen gerechtfertigt.

Abschliessend:

- a) Die Persönlichkeiten der drei Offiziere lassen es als völlig unwahrscheinlich erscheinen, dass sie unter dem Vorsatz des Mordes an Unschuldigen an ihre richterliche Tätigkeit herangegangen sind. Sie haben nach Schuldigen gesucht und verurteilt, als sie subjektiv glaubten, solche gefunden zu haben.

Der Entscheid darüber, ob sie strafbare Fehltritte gefällt haben, muss der gerichtlichen Aufklärung vorbehalten bleiben.

- b) Alle drei Offiziere waren überzeugt davon, in vaterländischem Sinn zu handeln und vor eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe gestellt worden zu sein.
- c) Allen drei Offizieren mangelte es völlig an juristischer Erfahrung und Praxis.
- d) General Huebener ist sich darüber im Klaren, die entscheidende Rolle in dem Dreier-Gremium gespielt zu haben. Er ist bereit, allein die volle Verantwortung für alles zu tragen, was geschehen ist.

- 4.) Eine ganz besondere Rolle im Gremium dieses Gerichts spielte der ehemalige Oberstrichter Felix Janert, zu damaliger Zeit Heeresgruppen-Richter der Heeresgruppe B, deren Oberbefehlshaber - Feldmarschall Model - als ein besonders schwieriger Vorgesetzter berüchtigt war. Die Sachbearbeiter bei Model verbrauchten sich sehr schnell. Als die Stelle des Heeresgruppen-Richters neu zu besetzen war, entschloss man sich, Janert dorthin zu schicken, obgleich er dienstaltersmässig für die Stellung noch nicht in Frage kam. J. war aber dafür bekannt, mit schwierigen Vorgesetzten umgehen zu können. Das Erscheinen des "Sonderstandgerichts des Führers" wurde von dem O.B. West (Feldmarschall Kesselring) und von Feldmarschall Model mit grossem Misstrauen betrachtet. Man fürchtete - nicht mit Unrecht -, dass Hitler nunmehr nach Schuldigen in der Generalität und den hohen Führungsstäben suchen lassen würde.

Tatsächlich sagt Gen. Huebener auch selbst, "es habe ihm, leid getan, keine Schuldigen unter den Generalen gefunden zu haben. Er habe stark danach gesucht." Er verhörte z.B. eingehend die Generale von Kortzfleisch, Wirtz und Janowski, die sich wohl der Gefahr bewusst waren, in der sie schwebten, und mit entsprechender Zurückhaltung und äusserster Vorsicht aussagt haben.

Janert stand vor einer sehr schwierigen und delikaten Aufgabe. Einerseits war er Untergebener Models und von diesem besonders dahin angewiesen worden, unter allen Umständen die Arbeit des "Sonderstandgerichts des Führers" unter Kontrolle zu halten und ihm, Model, laufend darüber zu berichten. - Andererseits hatte er dem General Huebener als juristischer Berater zu dienen, ohne aber vollgültiges Mitglied des Gerichts zu sein und - darüber war sich J. nach Kennenlernen des Gerichts sehr schnell im Klaren - dessen Arbeit irgendwie entscheidend beeinflussen zu können.

Wie nicht anders zu erwarten, musste Janert dauernd nach Kompromisslösungen suchen. Er durfte, um dem Befehl Models gerecht werden zu können, seine innerlich völlig ablehnende Haltung gegenüber dem Standgericht nicht zeigen.

Er durfte nicht einmal das Misstrauen der Beteiligten erwecken. Andernfalls wäre seine Tätigkeit dort mit Sicherheit schnell und abrupt beendet worden, womit er mit ebensolcher Sicherheit bei seinem Chef Model in Ungnade gefallen wäre. J. musste in solchem Fall sogar damit rechnen, wegen Sabotage selbst angeklagt und an die Wand gestellt zu werden.

Es ergab sich so für Janert eine höchst unangenehme - weil zweideutige - Zwitterstellung, die heute ihren Ausdruck findet in den bitter enttäuschten und nahezu hasserfüllten Aussagen der drei Gerichtsmitglieder gegen den Oberstrichter. Dieser Mann hatte sie seinerzeit über seine wahre Tätigkeit als "Kontroll- und Beobachtungsposten" und über seine wahre Einstellung als Gegner dieses Gerichts ^{vollkommen} zu täuschen gewusst. Im Angesicht dieser drei Offiziere ist Janert logischerweise ein Schuft und Verräter.

Abschliessend: Die Rolle des Oberstrichter a.D. Janert, die er gut zu spielen gewusst hat, muss als tragisch bezeichnet werden. Sie war aber verständlich, wenn man die komplizierten Verhältnisse berücksichtigt, unter denen sie entstanden ist.

C. Die Urteile des "Sonderstandgerichts des Führers" im Falle Remagen.

I. Fall Bratge:

Gegen B. wurde in absentia verhandelt. Er befand sich zu der Zeit in amerikanischer Gefangenschaft. - Bratge wurde zum Tode verurteilt. - Ihm wurde zum Vorwurf gemacht:

- 1.) dass er als verantwortlicher Kampfkommendant trotz mehrfacher Aufforderung durch den leitenden Pionieroffizier Hauptmann Friesenhahn, die rechtzeitige Sprengung der Brücke nicht befohlen hat.
- 2.) dass er sich im entscheidenden Augenblick feige in das Innere des Tunnels zurückgezogen habe und nicht aufzufinden gewesen sei.

Eine Beurteilung dieses Falls kann nicht erfolgen, da B. sich nicht verteidigen konnte und das Urteil in absentia erfolgte

225

II. Fall Friesenhahn:

Auch gegen F. wurde in absentia verhandelt, da er sich in Gefangenschaft befand. - F. war der die Sprengung leitende Pionieroffizier und Komp.Chef des an der Brücke pionier-technisch eingesetzten 12./ Landes-Pionier-Regiment 12. - Er wurde freigesprochen.

Wirtz
Eine Beurteilung auch dieses Falls ist nicht möglich, da er in der bisherigen Voruntersuchung im einzelnen nicht erörtert wurde.

III. Fall Strobel:

1.) Beurteilung der Persönlichkeit des Major Strobel:

Es liegen hierüber keine eingehenden Berichte vor. Dies ist wohl erklärlich, denn Major St. hat erst wenige Tage vor der Katastrophe den Befehl über den Pi.Rgts.-Stab 51 (mot.) übernommen, in dessen Abschnitt sich die Brücke pionier-technisch befand.

General Wirtz sagt trotzdem aus, Strobel hätte auf ihn einen guten Eindruck gemacht. Seine Massnahmen seien durchdacht und gründlich gewesen. Seiner Aufgabe sei er durchaus gewachsen gewesen.

2.) Befehls- und Unterstellungsverhältnisse:

Bis zum 28.2. war General der Pioniere Janowski (höherer Pi.-Führer 118 beim stellv. Gen.Kdo. XII) der pionier-technische Vorgesetzte im Abschnitt Remagen, während für die taktische Kampfführung der Kampfkommandant XII Nord (General von Berg) führungsmässig zuständig war. Auf diese Befehlsorganisation waren die beteiligten Stäbe seit langem eingespielt und die Kommandeure konnten sich persönlich.

Am 28.2. wurde die Rhein-Verteidigung dem Feldheer übergeben, und zwar der Heeresgruppe B. Damit waren der General der Pioniere Wirtz (höherer Pi.-Führer der Heeresgruppe B) und Oberst Bujard (Pz. A.O.K. 5) die pionier-technischen Vorgesetzten des Abschnitts Remagen geworden. Die Kampfführung übernahm Generalleutnant Botsch vom "Arbeitsstab 26. Volksgrenadier-Division".

226

Die Übernahme und Einarbeitung der neuen Führungsstäbe erforderte ihre Zeit. Gen. Wirtz z.B. erschien erstmalig am 8.3. - also am Tage nach der Katastrophe - bei dem ihm unterstehenden Pi.-Rgts.-Stab des Major Strobel.

Major Strobel hatte erst am 2.3., d.h. 5 Tage vor der Katastrophe, den Pi.Rgt.-Stab 51 (mot.) als Regiments-Kommandeur übernommen.

Das III. Btl. Landes-Pionier-Regiment 12, Kommandeur Major Kraft, gehörte zu den dem Major Strobel pionier-technisch unterstehenden Einheiten. Die 12. Kompanie dieses Bataillons (Chef Hauptmann Friesenhahn) war an der Brücke Remagen eingesetzt.

Der Rgts.-Gefechtsstand des Major Strobel befand sich in Rheinbrohl, während der Btls.-Gefechtsstand des Major Kraft in Sayn lag. Es war jedoch nur Zufall und auf die Abschnittseinteilung zurückzuführen, dass der Rgts.Stab Strobels sich bedeutend näher an der Brücke Remagen befand, als der Btls.Stab des Major Kraft.

Eine erneute Unterstellungsänderung erfolgte am 6.3. abends 20.00 Uhr - wenige Stunden vor dem Angriff auf die Brücke. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Brückenkopf Remagen für die Kampfführung der neugeschaffenen Dienststelle "Kampfkommandant Bonn/Remagen" unterstellt. Dieser Befehl musste die bereits eingetretene Verwirrung in den Unterstellungsverhältnissen in den höheren Dienststellen noch vergrössern. Tatsache ist, dass - formal gesehen - weder General von Berg noch General Botsch am Tage der Katastrophe (7.3.) Befehlsgewalt im Brückenkopf Remagen besaßen. Trotzdem ist ihr Eingreifen jedoch erklärlich und auch berechtigt, da der Kampfkommandant Bonn/Remagen praktisch überhaupt noch nicht in der Lage gewesen war, zu führen.

Abschliessend: Das Durcheinander in der Befehlsorganisation der höheren Führungsstäbe am Tage des Angriffs auf die Brücke war kaum zu übertreffen und konnte auf das Verhalten von Major Strobel nicht ohne Einwirkung bleiben.

207

3.) Gründe für die Verurteilung:

Major Strobel wurde zum Tode verurteilt, weil er

- a) nach dem Verlust der Brücke nicht selbst dorthin gefahren ist, um an Ort und Stelle die notwendigen Gegenmassnahmen zu treffen. In dieser kritischen Lage gehöre auch der Regiments-Kommandeur nach vorne (laut General Huebener).
- b) nach dem Verlust der Brücke persönlich auf dem Gefechtsstand verblieb, nicht einmal einen Offizier seines Stabes zwecks Orientierung an die Brücke schickte und nur den Maj. Kraft beauftragte, sich zu orientieren (laut Obstlt. Penth und Ehrnsperger).

4.) Tatsächliches Verhalten des Major Strobel:

- a) Major Strobel wurde am 7.3. abends durch seinen Offizier z.b.V., namens S e i b e r t z, von dem Verlust der Brücke Remagen in Kenntnis gesetzt. Er befahl daraufhin unverzüglich, mit den der Brücke am nächsten liegenden Kräften des Brückenbau-Btls. 655, Teilen des Pi.Ausbildungs-Btls. 834 und Teilen einer Flak-Abt. einen Gegenstoss zu führen, um den Feind von dem diesseitigen Ufer zu vertreiben und so die Grundlage für einen neuerlichen Versuch zur Sprengung der Brücke zu schaffen. Dies geschah, obgleich die genannten Einheiten für den Einsatz im Fährbetrieb bereitstanden, der bei dem Verlust der Brücke und der Nähe des Feindes jeden Augenblick aufgenommen werden konnte. Maj. Strobel traf diese Sofortmassnahmen für einen Gegenstoss, obgleich er für die Kampfführung an der Brücke selbst nicht verantwortlich war.

Alle noch verfügbare Sprengmunition wurde der Brücke zugeführt.

Um 24.00 Uhr lief beim Rgts-Stab die Meldung ein, dass der diesseitige Brückenkopf wieder in eigenem Besitz sei und versucht werden würde, in der Nacht oder im Morgengrauen die Brücke zu sprengen.

- b) Am 8.3. gegen 8.00 Uhr traf Gen. Wirtz beim Rgts.Stab ein, um sich über die pionier-technischen Massnahmen für den Rheintübergang der 5. Panzerarmee zu orientieren, der im Abschnitt des Maj. Strobel in vollem Gange war. - Auf die um 8.00 Uhr eingehende Meldung, dass der Feind im Vorgehen auf Linz sei, fuhr Gen. Wirtz fort, um sich zu orientieren. Um 11.00 lief ein fernmündlicher Befehl des Gen. von Berg ein, der Rgts.Stab habe mit allen ihm zur Verfügung stehenden Teilen den amerikanischen Brückenkopf anzugreifen. Major Strobel befahl dementsprechend und setzte alle verfügbaren Teile nach Hönningen in Marsch, obgleich die vorgesehenen Führstellen von ihren Betriebseinheiten völlig entblösst wurden.
- c) Um 13.00 Uhr erschien General Wirtz wieder. Er entschied auf Vortrag von Maj. Strobel, dass die Alarmierung der Pi.Einheiten für den Gegenangriff abzustoppen seien. Gen. Wirtz sagt aus, er habe den Befehl des General von Berg aufgehoben, weil dieser unsinnig gewesen sei und die beim Rheintübergang dringend benötigten Pioniere ihrer Aufgabe entzogen hätte, was nicht zu verantworten gewesen sei.
- d) Inzwischen war auch General Janowski erschienen, der sich bitter darüber beschwerte, dass seine für den Einsatz am Rheintübergang bereitstehenden Pionierkräfte und -Stäbe für taktische Einsätze unsachgemäss verbraucht würden. Man solle den Stab des Pi.Ausbildungs-Regiments 403 einsetzen, der im Augenblick keine Aufgabe habe. - General Wirtz fuhr ab.
- e) Um 15.00 Uhr erschien General von Berg, der sich darüber empörte, dass sein Befehl nicht ausgeführt worden sei. Er geriet darüber mit Gen. Janowski scharf aneinander. - Man einigte sich dahin, dass die bereits eingesetzten Pionierkräfte im Einsatz verbleiben und der Stab des Pi.Ausbildungs-Regiments 403 die Führung übernehmen solle.

25-1356-28
229
f) Dem ihm unterstellten Kdr. III. Landes-Pionier-Regiment 12, Major Kraft, machte Strobels am 7.3. 21.00 Uhr fernmündlich Mitteilung vom Verlust der Brücke unter gleichzeitiger Mitteilung der von ihm eingeleiteten Gegenmassnahmen unter Hinzufügung eines ausdrücklichen Befehls an Kraft, sich um die anderen Brücken zu kümmern und zu verhindern, dass sich dort ähnliche Pannen wiederholten.

5.) Stellungnahme des militärischen Sachverständigen im einzelnen:

- a) Major Strobels hatte mit der Kampfführung an der Brücke überhaupt nichts zu tun. Trotzdem veranlasste er am 7.3. abends aus eigenem Entschluss die einzige Gegenaktion, die in der entstandenen schwierigen Lage noch aussichtsvoll erschien. Der von ihm angesetzte und noch in der Nacht ausgeführte Gegenstoss führte auch zum Erfolg, indem er den diesseitigen Brückenkopf wieder in eigene Hand brachte. Maj. Strobels handelte dabei selbständig unter Hintansetzung seines Dienstauftrages und mit dem Risiko, keine ausreichende Führmannschaft mehr zur Verfügung zu haben. - Seine Absicht, in der Nacht die Brücke zu sprengen, war allerdings ziemlich aussichtslos, da erfahrungsgemäss bei Dunkelheit die Sprengvorbereitungen kaum ordnungsgemäss durchzuführen sind. Trotzdem wurde der Versuch gemacht, der in der Morgendämmerung vom angreifenden Feind unterbrochen wurde.
- b) Der Befehl des Gen. von Berg am 8.3., den Brückenkopf mit verfügbaren Pionierkräften wiederzugewinnen, hatte nur bei Zuteilung der hierfür erforderlichen schweren Waffen - Artillerie und Panzer - Aussicht auf Erfolg. Der Befehl muss so, wie er gegeben wurde, als reiner "Rückversicherungs-Befehl" gewertet werden.
- c) Major Strobels kann kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er nicht selbst an die Brücke fuhr. Er und sein Stab haben am 7.3. abends Vordringlicheres zu tun gehabt mit der Sammlung und dem Ansatz der Kräfte zum Gegenstoss. Am 8.3. hatte er sich während des ganzen Vormittags unter höchst verwirrenden Umständen der auf ihm einstürmenden, sich widersprechenden und teilweise unsachgemässen Befehle zu erwehren.

Major Strobel war Pionier-Kommandeur und verantwortlich für den Rheinübergang einer ganzen Armee angesichts eines scharf nachdrängenden Feindes. Diese Aufgaben waren ~~ihm~~ sicherlich wichtiger, als sein persönliches Erscheinen an der Brücke, wo er praktisch an der entstandenen Lage nichts zu verändern vermochte. Über die Frage, ob er in dieser Lage seinen Gefechtsstand verlassen sollte oder nicht, konnte nur Maj. Strobel selbst entscheiden. - Es mag sein, dass in seinem Gesamtverhalten ein gewisser Mangel an persönlicher Beweglichkeit vorhanden war. Ein derartiger Vorwurf berechnete jedoch nicht zum Ausspruch und sofortigen Vollstrecken der Todesstrafe.

- d) Ein todeswürdiges Verbrechen hätte nur dann vorgelegen, wenn Maj. Strobel in verbrecherischer Absicht die ihm für den Einsatz zur Verfügung stehenden Kräfte zurückgehalten oder einen Befehl verweigert hätte. Beides trifft nicht zu.

Zusammenfassend: Es lag kein Grund vor, Major Strobel zum Tode zu verurteilen. Der Spruch muss als Fehlurteil bezeichnet werden.

IV. Fall Kraft:

1.) Beurteilung der Persönlichkeit:

Der Regiments-Kommandeur von Kraft, Oberstleutnant d.R. a.D. von B o n i n , kannte Kraft sehr gut und beurteilte ihn wie folgt:

Ehemaliger Berufsunteroffizier, im Zivilberuf Postbeamter. Äußerst gewissenhaft und unermüdlich. - Kraft setzte sich grundsätzlich für seine Untergebenen ein, selbst wenn er das gar nicht nötig hatte und es zu seinem Nachteil war. - Es fehlte ihm jede Redegewandtheit.

Obstlt. von Bonin sagt, dass Kraft durch eine gewisse Passivität auf Grund seines guten Gewissens, durch mangelnde Gewandtheit bei seiner Einlassung und Verteidigung, sowie durch das Bestreben, seinen Untergebenen Friesenhahn in Schutz zu nehmen, in der Wirksamkeit seiner Verteidigung beeinträchtigt wurde. Es mag sein, dass im Zusammenwirken dieser

Umstände und bei der Schnelligkeit des Verfahrens bei den Richtern sehr wohl falsche Eindrücke entstanden sein konnten.

Der Regiments-Adjutant sagt, er habe Kraft seit 1940 sehr gut gekannt. Dieser habe schon im 1. Weltkrieg das E.K. I erhalten. Später sei er mit K. zusammen Kompaniechef gewesen. Dieser sei ein ausgezeichnete Offizier und tadelloser Kamerad gewesen. Der Chef 12./ Landes-Pionier-Regiment 12, Hauptmann Friesenhahn, sagt, dass K. als tapferer und umsichtiger Offizier im Bataillon bekannt gewesen sei.

2.) Befehls- und Unterstellungsverhältnisse:

Die für den Fall Strobel hierüber gemachten Ausführungen gelten auch für den Stab des III. Btl./ Landes-Pionier-Regiment 12, dessen Kommandeur Major Kraft war. - Die Auswirkungen der Befehls- und Kompetenzwirrnisse sind bei dem Btl.Stab allerdings nicht mehr so dramatisch spürbar gewesen, wie beim Rgts.Stab. Das III. Landes-Pionier-Regiment 12 war im Abschnitt Remagen/Horchheim (südlich Koblenz) an 5 Rheinbrücken und zahlreichen Fährstellen restlos eingesetzt. Es standen keine Reserven zur Verfügung.

Die Aufgabe von Major Kraft war es, die Einheiten seines Bataillons in Hinsicht auf die Durchführung der pionier-technischen Einsatzbefehle zu beaufsichtigen. Er hatte weder mit der Brückensprengung selbst, noch mit den Massnahmen für die Kampfführung an der Brücke irgend etwas zu tun.

3.) Gründe für die Verurteilung:

Major Kraft wurde zum Tode verurteilt, weil er

- a) nicht für die nötige Nachrichtenverbindung von seinem Gefechtsstand zu der ihm unterstellten Kompanie an der Brücke gesorgt hat,
- b) weil er sich trotz Wissens um die heikle Lage an der Brücke nicht persönlich zur Klärung der Sachlage hinbegeben und auch keinen Offizier seines Stabes entsandt hat,

- c) den Befehl von Major Strobels nicht ausgeführt hat, sofort zur Brücke zu fahren und einen Gegenstoss zu machen, vielmehr in seinem Quartier geblieben und erst am nächsten Morgen zu den anderen ihm unterstellten Brücken gefahren ist.

4.) Tatsächliches Verhalten des Major Kraft:

- a) Am 6.3. spät abends ist Maj. Kraft noch an der Brücke Remagen gewesen, hat sich von der durchgeführten Ladung der Brücke überzeugt und die Zündleitung kontrolliert. Er befahl dann dem Komp.Chef, Hauptmann Friesenhahn, die Brücke nur auf schriftlichen Befehl eines der im Geh.Kdos.Befehl genannten sprengberechtigten Offiziere zu sprengen.
- b) Am 7.3. um 21.00 Uhr erhielt das Bataillon durch Major Strobels fernmündlich Kenntnis von dem Verlust der Brücke. Maj. Kraft verlangte darauf von diesem Truppen, um die Brücke im Gegenstoss wiederzunehmen zu können. Hierfür stünden dem Btl. nur etwa 20 Mann zur Verfügung. - Major Strobels entgegnete, dass er den Gegenstoss mit eigenen Kräften durchführen werde. Er verlange von dem Btl. nur die Gestellung eines Sprengmeisters mit 1000 kg Sprengmunition. - Beides wurde etwa 1 Stunde später durch einen von Maj. Strobels geschickten Wagen abgeholt.

Bei dem vorgenannten Telefongespräch hat Maj.St. dem Major Kraft ausdrücklich befohlen, sich nicht um den Gegenstoss zu kümmern, sondern persönlich nach den übrigen Brücken seines Bereichs zu sehen, damit sich die Vorgänge von Remagen nicht an anderen Stellen wiederholten. - Diesen Befehl folgend ist Major K. noch in der Nacht abgefahren, um seine anderen Brückenköpfe aufzusuchen. Er ist erst am 8.3. abends zurückgekommen.

5.) Stellungnahme des militärischen Sachverständigen im einzelnen:

- a) Zu dem Vorwurf, Major Kraft habe nicht für die nötige Fernsprechverbindung zur Brücke gesorgt: Der Gefechtsstand des Maj. K. befand sich rund 35 km von der Brücke entfernt. In seinem Abschnitt befanden sich 5 Brücken und zahlreiche Fähren. Dem Bataillon standen mit Sicherheit keine ausreichenden Materialien, Bau- und Betriebskräfte zur Verfügung, um zu allen diesen Stellen eigene Fernsprech-

Verbindungen zu unterhalten. Das gegebene in diesem Fall war, dass der nur etwa 12 km von der Brücke entfernte Rgts.Stab für die Fernsprechverbindung sorgte - ein durchaus übliches Verfahren.

Tatsächlich bestand jedoch bis zum 7.3. morgens laufend Sprechverbindung mit der Brücke über die Vermittlung 'Diana' der Heeresgruppe B. Es war keinesfalls vor auszusehen, dass diese Vermittlung in der Nacht vom 6. zum 7.3. auf Grund des am 6.3. abends eingetretenen Befehlswechsels abbauen und die Brücke ohne Sprechverbindung lassen würde.

Selbst wenn den Major Kraft in dieser Hinsicht ein Versäumnis getroffen haben sollte, so berechtigte dies vielleicht zu einer Disziplinar-Untersuchung, keinesfalls aber zu einer Begründung für die sofort zu vollstreckende Todesstrafe.

- b) Major Kraft hatte dienstlich nichts mit Massnahmen für die Kampfführung an der Brücke zu tun. Trotzdem bot er sich seinem Rgts.-Kommandeur zur Durchführung eines Gegenstosses an. Dieser lehnte ab, weil er für Kraft im Augenblick wichtigere Aufgaben sah - nämlich dafür zu sorgen, dass an anderer Stelle keine ähnliche Panne wie bei Remagen entstünde.

An keiner Stelle der Akten ist ein Anhaltspunkt dafür zu finden, dass Major Strobel dem Maj. Kraft befohlen hatte, zur Brücke zu fahren und einen Gegenstoss zu machen. Diese Behauptung findet sich nur in den einander häufig widersprechenden und ungenauen Aussagen der Offiziere des Standgerichts über den Verlauf der Vernehmungen von Strobel und Kraft.

- c) Es muss festgestellt werden, dass die Aussagen des Offiziers z.b.V. von Strobel (Albert Seibertz), des Adjutanten von Strobel (Horst Kleine), des Adjutanten von Kraft (Heinrich Bauer) und des Ia Schreibers von Kraft (Otto Theis) ausserordentlich genau sind, zeitlich und örtlich einwandfrei übereinstimmen und keinen Zweifel darüber lassen, dass diese Männer über die tatsächlichen Vorgänge richtig orientiert waren. Es bleibt in hohem Grade bedauerlich, dass keiner von ihnen von dem Standgericht vernommen wurde.

234

Zusammenfassend: Angesichts der überzeugenden Darlegungen der vorgenannten Zeugen lassen sich die Gründe für die Verurteilung zum Tode keinesfalls aufrechterhalten. Der Spruch muss als Fehlurteil bezeichnet werden.

V. Fall Scheller.

1.) Beurteilung der Persönlichkeit:

Der direkte Vorgesetzte des Major Scheller, General der Infanterie a.D. Hitzfeld, Kommandierender General des LXVIII. A.K., äusserte sich über Scheller wie folgt:
"Major Scheller war ein tüchtiger, umsichtiger Offizier. Er war erst wenige Wochen als Adjutant (IIa) im Korpsstab, sodass eine genaue Beurteilung von mir nicht abgegeben werden kann. Von der Wichtigkeit seines Auftrages war er voll erfüllt. Hierüber hat er sich vor seiner Abfahrt gegenüber dem 1. Generalstabsoffizier in positiver und verantwortungsbewusster Weise geäussert."
Mündlich äusserte sich Gen. Hitzfeld noch dahingehend, dass Scheller ein kampfbewährter und -erfahrener, hochausgezeichneter Offizier gewesen sei, der wegen seiner Bewährung an der Front in die Vertrauensstellung des Korpsadjutanten berufen worden sei.

2.) Befehls- und Unterstellungsverhältnisse:

- a) Maj. Scheller unterstand allein dem Kommandierenden General LXVIII. A.K., General Hitzfeld, dessen Korps für den Rheinübergang auf die Brücke von Remagen angesetzt war.
- b) Es war Gen. Hitzfeld bereits bekannt, dass die Amerikaner durch einen Panzervorstoss im Ahrtal diese Brücke gefährdeten. Er erhielt Meldung hierüber in der Nacht 6./7.3. zu einem Zeitpunkt, als der gesamte Korpsstab in angespanntester Arbeit war, um kurzfristig angeordnete Gegenangriffe und grössere Umgruppierungen durchzuführen. - Die Meldungen von der Gefährdung der Brücke beunruhigten Gen. Hitzfeld begreiflicherweise sehr stark. Er entschloss sich daher, einen besonders bewährten und vertrauenswürdigen Offizier dorthin zu entsenden, um frühzeitig

21-1336-74
235
die Entwicklung der Lage an der Brücke im Sinne seines Korps und seiner Absichten zu beeinflussen. Für diese Aufgabe wurde Major Scheller ausgewählt, dem ein Nachrichten-Kommando mit 1 Funkstelle mitgegeben wurde, um die direkte Verbindung von der Brückenstelle zum Korps sicherzustellen.

- c) Der Auftrag des Maj. Scheller lautete etwa folgendermassen:
Sie übernehmen die Befehlsführung an der Brücke, sichern diese für den Rheinübergang des Korps und halten über die Funkstelle direkte Nachrichtenverbindung zum Korps-Gefechtsstand.

3.) Gründe für die Verurteilung:

Major Scheller wurde zum Tode verurteilt, weil er

- a) als anwesender rangältester Offizier nicht für die rechtzeitige Sprengung der Brücke gesorgt hat,
b) sich während der Kampfhandlung entfernt, das Kommando einem jungen Offizier übertragen und sich mehrere Tage im Hintergelände aufgehalten hatte, anstatt sich wieder nach vorne zu begeben oder zu seiner Truppe zurückzukehren.

General Huebener hat eine textlich abweichende Urteilsbegründung angegeben, die auf der Auffassung beruht, Scheller sei Kampfkommandant an der Brücke gewesen. - Gen. Huebener irrt hierin, was auf seinem mangelhaften Erinnerungsvermögen beruhen mag, auf das er selbst häufig und ausdrücklich hingewiesen hat.

4.) Tatsächliches Verhalten des Major Scheller:

Abgesehen von den widerspruchsvollen Aussagen der Mitglieder des Standgerichts liegt nur ein Bericht des Gen. Hitzfeld vor, der sich auf die dienstliche Meldung des Major Scheller stützt. - Ausserdem befinden sich einige Scheller betreffende Äusserungen der Hauptleute Bratge und Friesenhahn bei den Akten. - Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

- a) Major Scheller traf am 7.3. gegen 11.15 Uhr beim Kampfkommandanten der Brücke Remagen, Hauptmann Bratge, ein. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Brückenkopf-Sicherungen auf dem Westufer bereits Feindberührung. Die Situation

war also schon gespannt. Jeden Augenblick konnte ein amerikanischer Angriff auf die Brücke beginnen. Major Scheller hat Bratge seinen Auftrag wahrscheinlich erklärt und gesagt, er habe Befehl, die Geschäfte des Kampfkommandanten zu übernehmen.

- b) Infolge Einsetzens der Kampfhandlungen hat eine Übergabe der Geschäfte nicht mehr stattgefunden. Hauptmann Bratge blieb verantwortlicher Kampfkommandant. - Auch das Standgericht ist dieser Ansicht gewesen, denn es hat Hauptmann Bratge wegen dienstlicher Verfehlungen in seiner Eigenschaft als Kampfkommandant an der Brücke verurteilt.
- c) Die Funkstelle, die Major Scheller folgen sollte, hat diesen nicht mehr erreicht, da die Amerikaner inzwischen Remagen besetzt hatten. Sch. war also ohne eigene Nachrichtenverbindung zu seinem Korps-Gefechtsstand.
- d) Anscheinend hat sich Major Scheller nach der Rücksprache mit Bratge zur Orientierung auf die Brücke begeben. Jedemfalls berichtet Hauptmann Friesenhahn von Schellers Erscheinen am linken Rheinufer, kurz vor dem Eintreffen der Amerikaner, wo er nach Aussprache mit Friesenhahn diesem einen Befehl zum Fertigmachen der Brücke zur Sprengung gegeben haben soll.

Hauptmann Friesenhahn bezeichnet Scheller in seiner Aussage ebenfalls als Kampfkommandant, worin er irren muss, denn alle anderen Zeugen sagen übereinstimmend aus, dass Bratge Kampfkommandant geblieben sei und Friesenhahn selbst am Nachmittag, wie die Sprengung durchgeführt werden sollte, auch ständig nach Bratge gerufen habe, der allein berechtigt war, den Sprengbefehl in seiner Eigenschaft als Kampfkommandant zu geben.

Übrigens ist der Irrtum Friesenhahns leicht erklärlich, denn wahrscheinlich hat Maj. Scheller im Zeitpunkt der Unterredung mit Friesenhahn an der Brücke noch die Absicht gehabt, das Amt des Kampfkommandanten zu übernehmen. Friesenhahn hat vermutlich nicht mehr erfahren, dass die Übergabe der Geschäfte von Bratge an Scheller

nicht mehr stattgefunden hat. Er musste daher die spätere Abwesenheit von Scheller im Augenblick des Sprengversuchs übel vermerkt haben.

- e) Major Scheller ist nach seiner linksrheinischen Orientierung und Aussprache mit Friesenhahn auf das rechte Rheinufer zurückgegangen und hat gegen 15.30 Uhr - zu einer Zeit also, als die Notwendigkeit der Brückensprengung bereits ausser Zweifel stand - den Gefechtsstand von Bratze verlassen.
- f) Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen erfolgte der Sprengversuch Hauptmann Friesenhahns um 15.30 Uhr. - Die Schilderung des Gen. Hitzfeld, derzufolge zwischen 14.00 und 15.00 Uhr die Sprengung der Brücke von Scheller befohlen worden sei, muss daher ebenfalls als irrtümlich bezeichnet werden.

Major Scheller berichtet an Gen. Hitzfeld weiter, dass bei dem Sprengversuch die Brückenrampe am Westufer hochging, die Brücke selbst aber nicht. Danach hätten die feindlichen Panzer das Feuer eröffnet. Es sei eine Panik entstanden und alles sei in den Tunnel geflüchtet, in dem sich auch viel Personal angesammelt hatte, das augenscheinlich gar nicht zur Brückenbesatzung gehörte.

- g) Maj. Scheller berichtet weiter, er habe dann versucht, mit wenigen greifbaren Soldaten auf dem Ostufer eine Abriegelung aufzubauen, sei aber daran gescheitert, daßer die hierfür erforderlichen Leute nicht aus dem Tunnel habe herauskriegen können, dessen Eingang unter Panzerfeuer gelegen habe.
- h) Nach diesem vergeblichen Versuch habe er sich dann entschlossen, die veränderte Lage schleunigst seinem Korpsstab zu melden und um Verstärkung zu bitten. Mangels Ortskenntnis und Unkenntnis über die Lage und die Unterstellungsverhältnisse ostwärts des Rheins sei er hierbei ziemlich umhergeirrt.
- i) Oberstleutnant Penth gibt an, Scheller habe bei der Standgerichts-Verhandlung weiter erklärt, er sei dann "vereinnahmt" worden, um eine Panzersperre einzurichten und habe sich erst nach 3 Tagen wieder zu seinem Korpsstab heranfinden können.

25-1376-37

238

k) Am 10.3. hat sich Scheller bei General Hitzfeld zurückgemeldet. Zufälligerweise war Feldmarschall Model anwesend, der mit den Worten "jetzt haben wir ja einen, der schuldig ist" Scheller verhaftete und wenige Stunden darauf nach rückwärts abbefördern liess. - Dieser Ausspruch Models ist sehr bezeichnend. Es kam darauf an, "Schuldige" zu finden, um Hitler zu besänftigen.

5.) Stellungnahme des militärischen Sachverständigen im einzelnen:

- a) Nachdem das "Sonderstandgericht des Führers" nach übereinstimmender und bestimmter Aussage der Oberstleutnante Penth und Ehrnsperger der Ansicht gewesen ist, dass Hauptmann Bratge Kampfkommandant und für den Sprengbefehl verantwortlich gewesen sei, dieser auch wegen Nichterteilung des Sprengbefehls zum Tode verurteilt worden ist, dürfte Major Scheller von dem ihm durch General Huebener gemachten Vorwurf entlastet sein.
- b) Maj. Scheller hatte keine Befugnisse zur Erteilung des Sprengbefehls, solange Bratge Kampfkommandant war. Hieran änderte auch die Tatsache nichts, dass Scheller dienstälter war als Bratge. Noch am Abend vorher war Hauptmann Friesenhahn diesbezüglich von seinem Btl.-Kommandeur (Major Kraft) besonders verwarnet worden. - Major Scheller hatte aber dem Hauptmann Friesenhahn gesagt, er solle die Brücke zur Sprengung fertig machen, was auch befolgt worden ist. Damit hatte Scheller von sich aus schon mehr getan, als er eigentlich tun durfte.

Leider sind die beiden Hauptentlastungszeugen für Scheller, die Hauptleute Bratge und Friesenhahn, bei der Standgerichts-Verhandlung nicht zugegen gewesen. Sie waren bekanntlich beide in amerikanischer Gefangenschaft. Das war ein starkes handicap für Scheller, das ihm bei der Einvernahme durch das Standgericht sicher sehr zu schaffen gemacht hat. Es gab ja keine Zeugen für Scheller.

- c) Ein kampferfahrener Offizier wie Major Scheller musste bei seinem Eintreffen an der Brücke sehr bald erkennen, dass bei der entstandenen gefährlichen Lage angesichts der Unzulänglichkeit der Verteidigungskräfte dort nichts zu machen war. - Nachdem dazu noch das Unglück mit dem vergeblichen Sprengversuch passierte, was Scheller wahrscheinlich noch miterlebt hat, fasste er den durchaus richtigen Entschluss, nun vor

139

allem so schnell als möglich seinen Korps-Kommandeur zu orientieren, der von dem Unbenutzbarwerden der Brücke noch nichts wissen konnte.

Hierbei muss auf den Scheller erteilten Auftrag hingewiesen werden. Mit Sicherheit war es wichtiger für diesen, den Korpsstab zu unterrichten und um Entsendung kampfkraftiger Verstärkung zu bitten, als zu versuchen, mit einem Karabiner bewaffnet, den aussichtslosen Krieg an der Brücke allein weiterzuführen. Es muss beachtet werden, dass Scheller keinen Mann dort an der Brücke persönlich kannte und anzusprechen vermochte.

Was dann geschah ist schwer zu sagen. Wahrscheinlich wird Scheller zunächst lange und vergeblich nach seiner Funkstelle und einer Fernsprechstelle gesucht haben und umhergeirrt sein. Anscheinend hat er auch seinen eigenen Kraftwagen nicht wiederfinden können, denn er gibt an, schliesslich mit einem Fahrrad weitergefahren zu sein. Vielleicht hat er unter den vielen deprimierenden Eindrücken einen Zusammenbruch erlitten. Vielleicht ist er auch tatsächlich für die Führung einer Panzersperre vereinnahmt worden, was umherirrenden Offizieren damals sehr leicht passieren konnte. Vielleicht hat er den Korpsstab, der sicherlich mehrfach inzwischen Stellungswechsel gemacht hatte, nicht wiederfinden können, was auch nicht unnatürlich gewesen wäre. Zu damaliger Zeit haben viele Offiziere nicht zu ihrer Truppe finden können. Jedenfalls ist Scheller nicht desertiert. Er hat sich, wenn auch verspätet, bei seinem Stabe wieder eingefunden.

Zusammenfassend: [Major Scheller hat während seines Aufenthaltes im Bereich der Brücke keine Fehler gemacht oder sich falsch benommen. Sein Entschluss, das Unbenutzbarwerden der Brücke seinem Korps zu melden sowie Verstärkung zu erbitten, war richtig. Er musste sich dafür in das rückwärtige Gelände begeben, um nach Ausfall seiner Funkstelle nach einer Fernsprechstelle zu suchen.

Man kann geteilter Ansicht darüber sein, ob Sch. danach zweckmässigerweise an die Brücke oder besser zu seinem Korpsstab zurückzukehren hatte. - Zur Aufklärung darüber, warum Scheller so spät zum Korpsstab zurückkam, hätte jedoch eine Disziplinar-Untersuchung genügt.

In keinem Fall hat sich Major Scheller todeswürdiger Verbrechen schuldig gemacht, die mit standrechtlicher und sofortiger Erschiessung zu ahnden waren. - Der Spruch muss als Fehlurteil angesehen werden.

VI. Fall Peters.

1.) Beurteilung der Persönlichkeit:

Hierüber liegen nur Äusserungen des Standgerichts vor. Da dieses im Fall Peters keine eingehenden Zeugenvernehmungen durchgeführt zu haben scheint, lassen sich aus den Akten auch keine Zeugenaussagen zur Persönlichkeit und zur Sache im Fall Peters finden.

Es scheint sich bei Peters um einen noch recht jungen aktiven Offizier der Luftwaffe (Flak) gehandelt zu haben, von dem angenommen werden muss, dass er gut qualifiziert war. Andernfalls hätte man ihm wohl kaum die Flak-Versuchs-Batterie mit neuartigen, noch unter Geheimschutz stehenden Raketen-Werfern anvertraut.

2.) Befehls- und Unterstellungsverhältnisse:

Es geht aus den Akten nicht hervor, ob Peters mit seiner Batterie zu der Brückenkopf-Besatzung in Remagen gehört hat. Dies ist jedoch möglich.

Die Anklage gegen ihn scheint beim Gericht der Flak-Division erhoben worden zu sein. Es ist jedoch nicht erwiesen, ob gegen ihn überhaupt schon ein Ermittlungsverfahren geschwebt hat. Es ist auch ganz ungeklärt geblieben, ob ausser einem Tatbericht auch Untersuchungsakten des Flak-Gerichts vorgelegen haben. Oberstrichter Janert behauptet mit aller Entschiedenheit, dass während seiner Anwesenheit solche jedenfalls nicht verlesen worden seien. Er habe nur den Tatbericht gehört.

3.) Gründe für die Verurteilung:

Oberleutnant Peters wurde zum Tode verurteilt, weil er
a) keine Massnahmen getroffen hatte, um die noch unter besonderem Geheimschutz stehenden Werfer vor der Eroberung durch die Amerikaner abzutransportieren oder zu sprengen. Es seien daher einige Werfer unbeschädigt in Feindeshand gefallen.

b) weil er sich nach diesem Ereignis von seiner Batterie getrennt und tagelang im Hintergelände aufgehalten habe.

4.) Tatsächliches Verhalten des Oblt. Peters:

Ungeklärt, da keine Zeugenaussagen vorliegen.

Die Offiziere des Standgerichts erklären, Peters habe alle seine Schuld zugegeben und einige Flak-Offiziere, die als Zeugen mitgekommen seien, wären dazu vernommen worden.

Oberstrichter Janert sagt dagegen und verbleibt auch trotz eingehender Vorhaltungen und Konfrontierungen dabei, dass die Gerichtsverhandlung darin bestanden habe, dass General Huebener dem Angeklagten seine Schuld in sehr erregter Form "entgegengedonnert" habe. Dann habe H. den Peters gefragt, ob er zugebe, dass Werfer seiner Batterie unbeschädigt in Feindeshand gefallen seien. P. habe mit "ja" geantwortet. Darauf sei ganz unvermittelt der Urteilspruch erfolgt. Peters sei weder gefragt worden, wie sich die Dinge abgespielt hätten, noch ob er sich selbst für den Verlust der Werfer verantwortlich fühle. Er habe überhaupt keine Gelegenheit gehabt, sich zu verteidigen. Die ganze Vernehmung und Verhandlung habe sich in wenigen Minuten abgespielt. - Diese Darstellung wird von den Offizieren des Standgerichts lebhaft betritten.

5.) Stellungnahme des militärischen Sachverständigen im einzelnen:

Es mag sein, dass Oblt. Peters sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat. Die standgerichtliche Untersuchung der Vorgänge scheint sich jedoch mit dem Tatbericht und den Untersuchungen des Flak-Gerichts begnügt zu haben. Eine ernsthafte eigene Untersuchung durch das "Sonderstandgericht des Führers" hat augenscheinlich nicht stattgefunden. - Ein derartiges Verfahren kann nicht zur Grundlage eines Todesurteils mit sofort anschliessender Vollstreckung gemacht werden.

Der ganze Fall und seine Behandlung erscheint auch in den Akten als so ungeklärt, dass man nicht von einem ordnungsmässig durchgeführten Gerichtsverfahren sprechen kann.

242

VII. Allgemeine Bemerkungen des militärischen Sachverständigen zur Durchführung der Standgerichtsverfahren.

- 1.) Das "Sonderstandgericht des Führers" hat es nicht für notwendig gehalten, Verhandlungs-Protokolle zu führen. Seine in wenigen Sätzen abgefassten Urteile enthielten keinerlei Urteilsbegründungen.
- 2.) Es war auffallend, wie unsicher und schwankend die Mitglieder des Gerichts waren, wenn nach den Anklagen und Gründen für die Verurteilung gefragt wurde. Dies traf besonders zu auf die ersten Vernehmungen, an denen der militärische Sachverständige teilgenommen hat. In den späteren Vernehmungen wurden die Aussagen sicherer und übereinstimmender. Es ist möglich, dass die Vernommenen sich ihrer Schwäche bewusst geworden und untereinander abgesprochen haben.
- 3.) Es erscheint ähnlich bedeutsam, dass die vernommenen Angehörigen des Führer-Standgerichts grosse Unsicherheit zeigten, sobald sie gefragt wurden, welche Zeugen seinerzeit vernommen worden waren, nach welchen Gesichtspunkten man die Zeugen ausgewählt habe und warum die wichtigsten Entlastungszeugen - wie Adjutanten und direkte Waffenvorgesetzte - nicht vernommen wurden.
- 4.) Wenn auch der Zeitdruck in Rechnung gestellt werden muss, unter dem das Gericht zu arbeiten hatte, so durften darüber die primitivsten Erfordernisse eines Rechtsverfahrens nicht versäumt werden.
- 5.) Das Fehlen jeglicher Protokollierung hat zur Folge, dass die Aussagen der vernommenen Mitglieder des Führer-Standgerichts unkontrollierbar, mehr oder weniger gefärbt und daher nur bedingt glaubhaft sind.
- 6.) General H u e b e n e r hat es versäumt, die Mitglieder des Gerichts vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Pflichten, Rechte und Verfahrensformen dieses Gerichtes aufzuklären. Die vernommenen Mitglieder des Gerichts waren sich nicht einmal im klaren darüber, ob sie ausser auf Todesstrafe auch auf andere Strafen erkennen durften.

Desgleichen fehlte jede Einweisung über die Rechte der Angeklagten und Zeugen.

- 7.) Besonders auffallend erscheint die schwache Verteidigung der Angeklagten und deren angebliche Geständnis-Bereitschaft, die beinahe an die berüchtigten Selbstbezechtigungen in sowjetischen Schauprozessen erinnert. -

Hierzu:

- a) Alle Angeklagten standen zweifellos unter dem lähmenden Eindruck, einem erbarmungslosen Gericht gegenüberzustehen.
- b) Die barsche und herrische Art des Generals Huebener, das zum Teil erregte Anfahren und Anschreien der Angeklagten, die schweren Vorwürfe, die man ihnen von vornherein entgegenzuschleuderte, haben sicherlich eine stark einschüchternde Wirkung ausgeübt.
- c) Alle Angeklagten waren im Dienstrang jünger, zum Teil bedeutend jünger als die Richter. Dies widerspricht dem soldatischen Grundsatz, demzufolge ein militärischer Gerichtshof nicht nur aus Vorgesetzten bestehen darf.
- d) Die Angeklagten mussten sich ohne Verteidiger und ohne Möglichkeit, sich mit den für die Verteidigung notwendigen Unterlagen und Zeugnisaussagen in Ruhe und mit Überlegung ausrüsten zu können, rechtlos vorkommen. Bei einfacheren Menschen, wie z.B. Kraft, oder solchen mit starker Empfindlichkeit musste das logischerweise zur Resignation führen.

Zusammengefasst: Es muss berücksichtigt werden, dass den Angeklagten die Erleichterungen einer normalen Verteidigung genommen waren. Man kann mit Sicherheit annehmen, dass sie diesem Gericht stark eingeschüchtert, deprimiert und hilflos in der eigenen Verteidigung gegenübertraten.

- 8.) Zu der seitens der Mitglieder des Gerichts immer wieder vorgebrachten Anschuldigung, die angeklagten Offiziere wären auf ihren Gefechtsständen geblieben, anstatt - wie es ihre Pflicht gewesen wäre - sich "nach vorne" zu begeben:

In damaliger Zeit bestand allgemein die Neigung, die Kommandeure von ihren Gefechtsständen an die Front zu jagen. Es lassen sich zahllose Beispiele dafür anführen,

zu welchen grotesken Zuständen diese von Hitler ausgehende Tendenz geführt hat. Gegen den einfachen militärischen Grundsatz, dass die Kommandeure dorthin gehören, wo sie wirklich zu führen imstande sind, d.h. also auf ihre Gefechtsstände, die mit den dafür vorgesehenen Einrichtungen und dementsprechenden Personal ausgestattet waren, wurde in unsinnigster Weise verstossen. Gewiss gibt es im Kampf Momente, wo der Kommandeur nach vorne gehört. Wann solch ein Augenblick gegeben ist, kann nur der Kommandeur selbst entscheiden. Jedenfalls führt es nur zu schwersten Schädigungen in der Kampfführung selbst, wenn - wie hier - die Kommandeure grundsätzlich dem Vorwurf der Feigheit ausgesetzt werden, sofern sie sich auf ihren Gefechtsständen befanden. Diese Tendenz war vorhanden, besonders auch bei diesem Gericht. Ihm gegenüber sich mit dem Argument verteidigen zu wollen, man hätte seinen Gefechtsstand nicht verlassen können, war daher ein ziemlich aussichtsloses Beginnen. Die angeklagten Offiziere werden es gefühlt und gewusst haben, dass gegen derart vorgefasste Meinungen nicht anzukommen war. Sie haben es daher vorgezogen zu schweigen.

9.) Zu den Befehlen für Gegenangriffe:

Eine ähnliche Manie war zu jener Zeit der stereotyp gegebene Befehl zum Gegenangriff - gleichgültig ob ein solcher Aussicht auf Erfolg hatte oder nicht. Diese Manie lag in dem von Hitler verkündeten, und stur durchgeführten Führungsgrundsatz begründet, dass kein Fussbreit Boden ohne Kampf aufgegeben werden durfte. Infolgedessen konnte sich ein Kommandeur, in dessen Bereich ein Feindeinbruch erfolgt war, nur dann vor dem Kriegsgericht sicher fühlen, wenn er einen Gegenstoss befohlen hatte - ganz gleich wie.

Die militärische Erfahrung sagt aber, dass ein Gegenstoss mit örtlichen Kräften nur solange Aussicht auf Erfolg hat, als der Gegner sich noch nicht in seiner neu gewonnenen Stellung fest eingerichtet hat - d.h. also innerhalb weniger Stunden nach dem erfolgten Einbruch. - Ein solcher Gegenstoss wird zumeist auch nur dann Erfolg haben, wenn er mit Soldaten geführt wird, die sich örtlich auskennen. - Wird die für einen Gegenstoss nutzbare kurze Zeitspanne vertan, so wird 41

245

nur noch ein planmässig vorbereiteter und mit ausreichenden schweren Waffen unterstützter Gegenangriff neu zugeführter Kräfte erfolgreich sein können.

Auf die Brücke Remagen übertragen bedeutet dies:

Ein Gegenstoss mit schwachen örtlichen Pionierkräften hatte nur in der Nacht nach dem Einbruch an der Brücke Erfolgsaussicht. - Jede ab 8.3. früh angesetzte Gegenaktion zur Wiedernahme der Brücke hätte, um Aussicht auf Erfolg zu haben, planmässig vorbereitet, mit kampfkraftigen Truppen nach sorgfältiger Erkundigung geführt und von ausreichenden Artillerie- und Panzerkräften unterstützt werden müssen. Zu alledem waren weder die Kräfte noch die Zeit vorhanden. Eine Wiedernahme der Brücke am 8.3. war daher - nach Lage der Dinge - aussichtslos. - Die Auffassung von General Huebener, dass man sich irgendwo Ersatzeinheiten hätte greifen und mit diesen die Brücke wiedernehmen können, muss daher als unsachlich und unsinnig bezeichnet werden - ebenso wie der von General von Berg befohlene Gegenangriff der Pioniere.

D. Zusammengefasstes Urteil des militärischen Sachverständigen.

- I. Im März 1945 war nicht mehr die Zeit, abschreckende Todesurteile zu fällen, um Disziplin und Widerstandswillen der Truppe vor dem Verfall zu retten. Eine Armee, die aus sich heraus die Fortsetzung des Kampfes für aussichtslos hält, ist verloren und kann auch durch abschreckende Standgerichts-urteile nicht mehr zu überzeugtem Widerstand veranlasst werden.
- II. Das "Sonderstandgericht des Führers" war nach soldatischer Auffassung ungesetzlich. Es war dem Ansehen der deutschen Armee schädlich und würdelos.
- III. Die Arbeitsweise dieses Standgerichts war überstürzt, voreingenommen und unsachgemäss. Sie diskreditierte das Ansehen der deutschen Militärgerichtsbarkeit und militärischen Rechtsauffassung.

- IV. Von vier Todesurteilen, die über anwesende angeklagte Offiziere gefällt wurden, müssen 3 als Fehlurteile bezeichnet werden. Das vierte Urteil ist ohne ordnungsmässiges Verfahren gefällt worden, wobei der Sachverhalt ungeklärt bleibt. - Die am Verlust der Brücke wirklich Schuldigen wurden von diesen Urteilen überhaupt nicht getroffen.
- V. Die Art der Vollstreckung der Todesurteile muss als unmenschlich und der deutschen Armee unwürdig bezeichnet werden.
- VI. Es sei weiterhin festgestellt:
- a) Die bisherigen Untersuchungen ergaben auch nicht den geringsten Anhalt dafür, dass der Verlust der Brücke Remagen auf Sabotage oder feiges Aufgeben zurückzuführen gewesen ist.
 - b) Die wahre Ursache des Verlustes der Brücke liegt in den von Grund aus falschen Massnahmen des OKW und Hitlers begründet, örtlich gesehen an den völlig unzulänglichen Kräften und dem völligen Fehlen eines wirksamen Panzer-schutzes an der Brücke.

J. von Gumbert

Gerhard Graf von Schwerin
General der Panzertruppe a.D.

25-1936-46
8183 Rottach, Egern Obb.
Edelweisstr. 4
Tel. 08022/5627

den 7. Oktober 1970

M e m o r a n d u m

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Nr. 4534/71	Dat. 25.10.1970
Rep. —	Kat.

Den Ausfuehrungen meines Freundes William T. Roloff in seinem Memorandum betr. eine Goerdeler-Indiskretion kann ich mich voll inhaltlich anschliessen, soweit es meine Person betrifft.- Hierzu gebe ich in diesem Memorandum noch einige zusaetzliche Erlaeuterungen:

Zu der Zeit, als sich die von Roloff geschilderten Vorgaenge abspielten, war ich Komp.Chef der 13. (I.G.) Kompanie des Inf.Regmts 17 in Braunschweig.- Mit Roloff war ich bekannt und befreundet seit meiner vorausgegangenen Dienstzeit als II.Generalstabsoffizier der 22. Inf.Division in Bremen. Wir standen uns sehr nahe in der klaren Ablehnung des als verbrecherisch und politisch leichtfertig bereits erkennbaren nazistischen Regimes in Berlin. Wir hatten dort auch gemeinsame Freunde in den fuehrenden Kreisen des Widerstandes, die sich um Generaloberst Beck, Oberst Oster usw. gruppierten. Mir selbst stand ausserdem der polit. Berater von General Beck - Staatssekretaer a.D. Erwin Blum - persoenlich besonders nahe. Von diesem und seinen Freunden bezog ich laufend sehr genaue Informationen ueber all das, was sich in den fuehrenden Nazikreisen und in der Regierung abspielte und vorbereitete.

Mir war daher bereits bekannt, dass Dr. Goerdeler manchmal sehr leichtfertigen und unvorsichtigen Aeusserungen in den fuehrenden

Kreisen des Widerstandes sorgenvoll betrachtet wurden.- Als mir gelegentlich des von Roloff geschilderten Besuches auf dem Fichtenhof, der wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 1938 stattfand, die ganz besonders leichtfertigen Aeusserungen Goerdelers in Londoner Bankierskreisen bekannt wurden, war ich sofort sehr hellhoerig. Nach eingehender Eroerterung der Lage unter Beruecksichtigung der tangierten Persoenlichkeiten kamen wir uebereinstimmend zu folgender Auffassung:

- 1) Es bestand keine Gewaehr dafuer, dass Goerdelers Erzaehlungen in London geheim bleiben und nicht zur Kenntniss nazistischer Parteigaenger gelangen und nach Berlin weitergegeben wuerden.- Die Mitteilungen von Erwin Schueller mussten als Warnung aufgefasst werden.
- 2) Besonders gefaehrlich waren Goerdelers Aeusserungen ueber die Bereitschaft v. Brauchitsch's zur Teilnahme an einem Komplott in der Armee gegen Hitler fuer den Fall, dass dieser den Einmarsch in die C.S.S.R. befehlen wuerde.- Diese Mitteilung Goerdelers in London war deshalb besonders gefaehrlich, weil sie den Tatsachen entsprach und geeignet schien, nicht nur den Oberbefehlshaber des Heeres in Gefahr zu bringen, den Generalstab des Heeres zu diskreditieren im Angesicht Hitlers, sondern auch den zahlreichen Feinden des Generalstabs boesartiges Material in die Hand zu spielen, vor allem aber die Plaene der Widerstandsbewegung zur Beseitigung Hitlers im Falle der Aggression gegen die C.S.S.R. undurchfuhrbar zu machen.
- 3) Roloff und ich kamen ueberein, dass sofort etwas geschehen mues-

se, um sowohl Brauchitsch, als auch die Widerstandsbewegung zu warnen.- Aus den von Roloff geschilderten Gruenden war dessen sofortige Reise nach Berlin nicht moeglich. Das Gleiche traf auf mich zu aus dienstlichen Gruenden. Wohl aber war es mir moeglich, meinen ehem. Chef in Bremen, den I.Generalstabsoffizier der 22.Division Oberstlt.i.G. Kurt Waeger, sofort zu erreichen. Dieser war mir aus der Bremer Zeit als scharfer und kluger Gegner der Nazis bekannt. Ausserdem wusste ich, dass Waeger ueber direkte persoенliche Beziehungen zum Stab des Generaloberst v. Brauchitsch verfuegte (wahrscheinlich ueber General Halder).

Soweit ich mich erinnere, habe ich am Montag morgen vor der Rueckkehr nach Braunschweig den Oberstlt. Waeger in seinem Buero aufgesucht und ihm berichtet. Waeger erkannte selbstverstaendlich sofort die Gefahr fuer Brauchitsch und den Generalstab und sagte zu, seinem Gewehrsmann und Freund beim OKH in Berlin unverzueglich die erforderliche Warnung zukommen zu lassen.- Die Tatsache, dass Roloff und ich schon am Dienstag zur Vernehmung nach Hannover bestellt wurden, beweist, dass Waeger sofort gehandelt haben muss. Da uns Allen bei der Vernehmung in Hannover absolutes und strengstes Stillschweigen auferlegt wurde, habe ich mit Waeger spaeter nicht mehr ueber die Vorgaenge gesprochen und weiss daher nicht, was er veranlasst hat und welchen Weg seine Warnung in Berlin genommen hat.

Selbstverstaendlich konnte ich auch am Dienstag Abend in Hannover Roloff vor meiner Vernehmung durch Min.Dir.Krone und seinen Beglei-

ter nicht sprechen. Die Art aber, in der mir die Herren bei der Vernehmung gegenuebertraten, sowie die ueberraschend schnelle Reaktion aus Berlin und die Tatsache, dass die Herren im Auftrag des Reichsjustizministeriums und nicht der NS-Behoerden kamen, liessen mich sehr schnell vermuten, dass hier eine klug eingefaedelte Abdeckung der Person des Generals von Brauchitsch gegenueber Hitler und der Partei beabsichtigt war. Wenn ich mich recht erinnere, betonten die Herren sogar, dass sie nicht im Auftrag der Partei kaemen.- Trotzdem beschraenkte ich meine Aussage auf die Wiedergabe der mir ueber Roloff bekannt gewordenen Aeusserungen Goerdelers in London und auf eine Erklaerung, dass ich mit meiner Meldung an Oberstlt.Waeger den Generalstab und die Person des Oberbefehlshaber des Heeres vor "unrichtigen und gefaehrlichen Darstellungen angeblicher Putschplaene" haette warnen wollen. - Ich habe auch nie wieder von der Angelegenheit gehoert, geschweige denn dienstliche Schwierigkeiten oder weitere Einvernahmen erfahren.

Meiner Ansicht nach ist die ganze schwierige und delikate Angelegenheit durch die Beamten des Reichsjustizministeriums - auf wessen Veranlassung auch immer - in aeusserst geschickter Weise aufgenommen, verfolgt und anschliessend begraben worden. Es kam niemand zu Schaden, weder Generaloberst von Brauchitsch, noch der Generalstab des Heeres - noch Herr Dr. Goerdeler. - Wahrscheinlich haben Partei und Gestapo ueberhaupt nichts/^{zu}erfahren bekommen. Jedenfalls ist die Geschichte von dieser Seite aus niemals zur Sprache gekommen. Das beweist auch die Aussage von Roloff ueber seine Vernehmungen in der Gestapo-Haft nach dem 20.Juli 1944.

Joseph F. J. ...

Benutzung zu wiss. Zwecken.
Eine publizistische Auswertung
bedarf der schriftlichen Genehmig.
durch Dr. MacCarthy, 608 S. Granite
St., Deming/New Mexico 88030, USA

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akt. 6246/8A	Best. ZS 1936
Rep.	Kat. Sa

25-1936-51
November 9th, 45

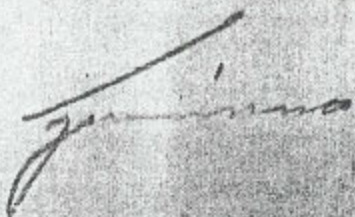
From General von Schwerin

To Capt. Gruentz, Interrogation center.
Personal.

I beg to give you the following list of persons living in Alaska-house, who perhaps may be able to give their personal impressions on Hitler. As I am not authorized to order them to do so, I suggest, that you speak to these gentlemen about your plans.

- 1) Oberst von Petersdorff
- 2) Min. Rat Greiner
- 3) Botschafter Ritter ✓
- 4) Min. Dirigent Dorsch
- 5) Staatssekretär Riecke
- 6) Herr Lindemann-Bremers
- 7) Minister Meissner ✓
- 8) " Graf Schwerin-Krosigk
- 9) General Heusinger
- 10) " von Lottum

- 4) Min. Döringert Dorsch
- 5) Staatssekretär Riecke
- 6) Herr Lintemann - Bremen
- 7) Minister Meissner
- 8) " Graf Schwerin - Krosigk
- 9) General Heusinger
- 10) " von Gersdorff
- 11) " von Epp

November 5th, 45.

25-18516-50

From General von Schwaner
To Capt. Gröndle

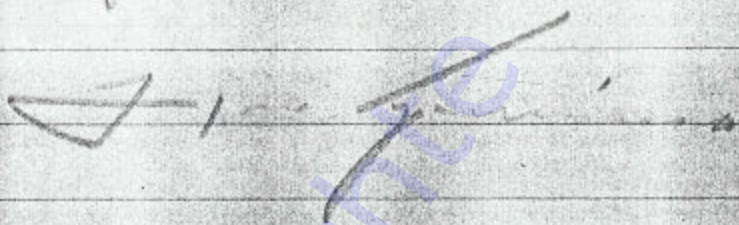
I asked Mrs. Hanna Reich for an article on the problems of fraternization, especially on the question, why german girls fraternize so strongly with the G. I., very often losing self-respect and pride. — I hope, you ~~too~~ may be interested in an article like that.

I, *in German*

Herr von Alvensleben/Königstattersleben ist mir
persönlich nicht genügend bekannt, um eine
Beurteilung über ihn abgeben zu können.

F. - J. -

Eine Beirteilung von Herrn Wilhelm
Poloff wurde bereits vor mehreren
Tagen von mir eingereicht.



Institut für Zeitgeschichte